This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

155 453

GEBIETS-
GESETZ

ARD
N
ARY

Digitized by Google

ELLERY C. STOWELL
3731 OLIVER STREET
CHEVY CHASE
WASHINGTON D. C.

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Received DEC 6 1940

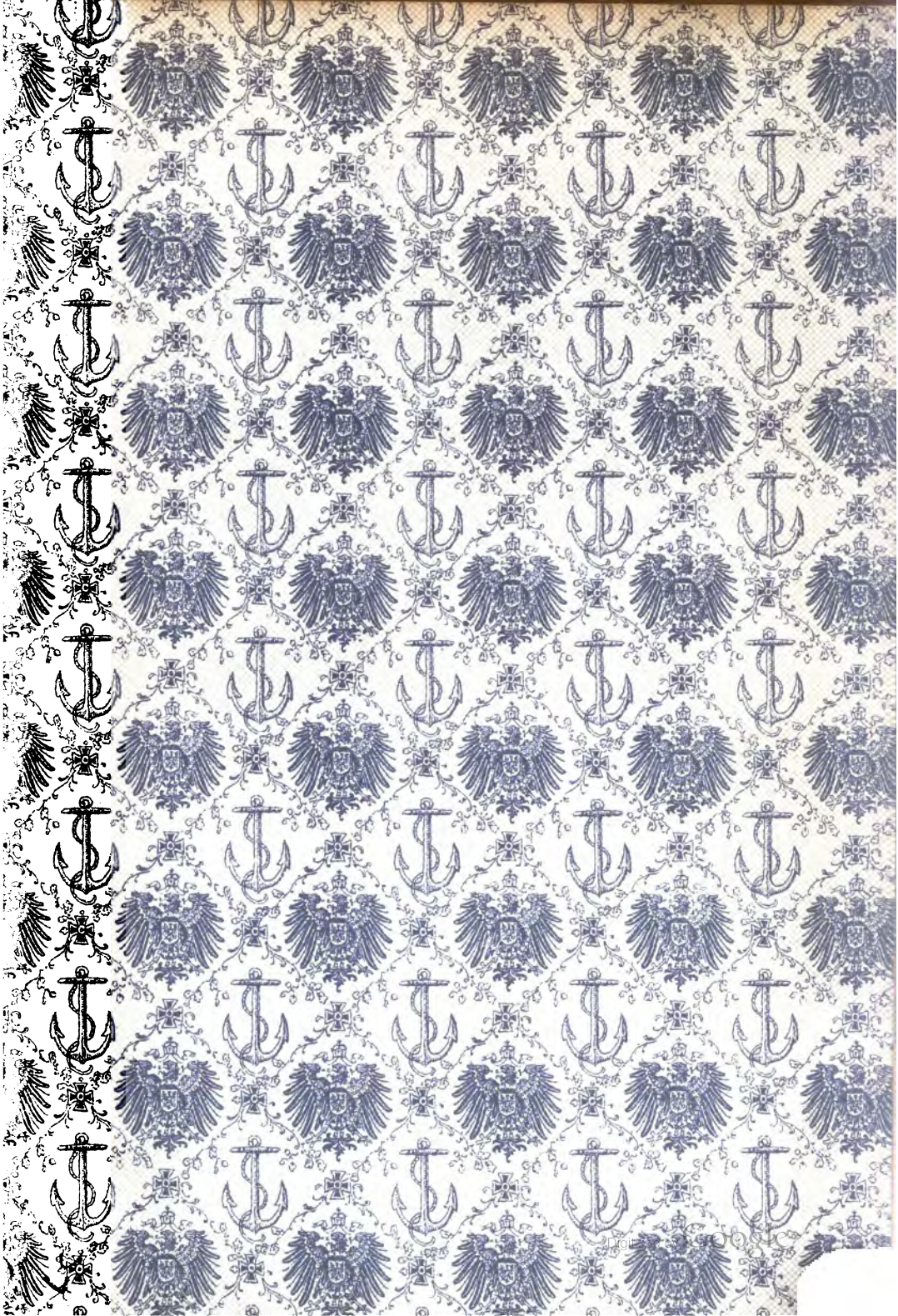

14877

Digitized by Google

Germany. Laws, statutes, etc. Colonial law

Das Schutzgebietsgesetz

nebst

seinen Ergänzungsgesetzen

sowie

der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, und den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

Zum Handgebrauch zusammengestellt

im

Reichs-Marine-Amt.

Berlin 1901.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Digitized by Google

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870
sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

12/6/40

DEC 6 1940

Digitized by Google

Einleitung.

1. Zur Geschichte des Schutzgebietsgesetzes.

Die Regelung des deutschen Kolonialrechtes ist zuerst erfolgt durch das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75).

Zu seiner Abänderung ergingen die Gesetze vom 7. Juli 1887*) und 15. März 1888.**) Auf Grund der in letzterer Novelle ihm verliehenen Befugniß erließ der Reichskanzler die Bekanntmachung des neuen Textes des Gesetzes unter dem 19. März 1888.***) In dieser Fassung ist — mit einer Ergänzung durch die Novelle vom 2. Juli 1899†) — das Gesetz bis zum 1. Januar 1901 in Kraft geblieben.

Nach § 2 dieses Gesetzes bestimmte sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879.††) Als das letztere durch das neue Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900†††) ersetzt wurde, erschien auch die Anpassung des neuen Gesetzes an

*) Reichs-Gesetzbl. S. 307.
**) Reichs-Gesetzbl. S. 71.
***) Reichs-Gesetzbl. S. 75.
†) Reichs-Gesetzbl. S. 365.
††) Reichs-Gesetzbl. S. 197.
†††) Reichs-Gesetzbl. S. 213.

Digitized by Google

die Verhältnisse in den Schutzgebieten erforderlich.*) Es wurde deshalb seitens des Reichskanzlers der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, den gesetzgebenden Faktoren zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.**) Nach seiner Verabschiedung durch Bundesrath und Reichstag wurde das Gesetz am 25. Juli 1900 Allerhöchst vollzogen.***)

Artikel 1 besagt, daß das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete nunmehr die Ueberschrift

Schutzgebietsgesetz

erhält, und bestimmt eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen desselben.

Artikel 2 verleiht dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Bekanntmachung des Gesetzestextes in der abgeänderten Fassung.

Auf Grund dieses Artikels hat der Reichskanzler die Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900†) erlassen, welche der vorliegenden Ausgabe zu Grunde liegt.

Das Gesetz vom 25. Juli 1900 und damit auch das neue Schutzgebietsgesetz selbst sind, gleichzeitig mit dem neuen Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, am 1. Januar 1901 in Kraft getreten.

2. Gegenstand und Begrenzung der vorliegenden Gesetzes-Ausgabe.

Das Schutzgebietsgesetz in der vorliegenden Fassung stellt kein in sich abgeschlossenes, aus sich allein heraus verständliches Ganzes dar.

Wie die amtliche „Begründung"††) betonte, ist die Anpassung des neuen Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes an die Verhältnisse in den Schutzgebieten in dem vorliegenden Gesetze durch Aufzählung der zur Uebertragung geeigneten und Ausscheidung oder Ersetzung der nicht

*) Vergl. die amtliche „Begründung" des Entwurfes des Gesetzes vom 25. Juli 1900 (siehe folgende Anmerkung).

**) Drucksachen des Reichstages, Session 1898/1900, Nr. 881.

***) Reichs-Gesetzbl. S. 809.

†) Reichs-Gesetzbl. S. 812. Das Schutzgebietsgesetz selbst ist veröffentlicht im Reichs-Gesetzbl. S. 813 ff.

††) Siehe die amtliche „Begründung" zum Entwurfe des Gesetzes vom 25. Juli 1900, a. a. O. S. 6.

Digitized by Google

oder nicht ohne Weiteres übertragbaren Vorschriften geschehen. In ersterer Beziehung kommen insbesondere die zahlreichen Paragraphen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in Betracht, auf welche in den §§ 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes Bezug genommen wird. Diese Paragraphen sind damit zum integrirenden Bestandtheil des letzteren geworden. Ebenso verhält es sich mit einer Anzahl von Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870, auf welche der § 7 des Schutzgebietsgesetzes Bezug nimmt, und mit den Vorschriften anderer Reichsgesetze, auf welche insbesondere in den §§ 9 und 10 verwiesen wird.

Wo es sich andererseits um eine Ersetzung nicht übertragbarer Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes handelte, sind an Stelle derselben zumeist nicht Bestimmungen des Schutzgebietes selbst getreten; vielmehr hat das letztere den Erlaß der betreffenden abweichenden Vorschriften in einer Reihe wichtiger Punkte der Kaiserlichen Verordnung vorbehalten (vergl. insbesondere § 6 Sch. G. G.). Diese Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, ist am 9. November 1900 ergangen (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) und gleichfalls am 1. Januar 1901 in Kraft getreten. Erst durch ihre Bestimmungen gewinnen die betreffenden Vorschriften des Schutzgebietsgesetzes einen positiven Inhalt.

Demnach erscheinen sowohl die einschlägigen Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und jener anderen Reichsgesetze als auch die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 als nothwendige Ergänzungen des Textes des Schutzgebietsgesetzes, ohne welche das letztere nicht verständlich wird.

Es hat sich nun bei der praktischen Anwendung des Schutzgebietsgesetzes als eine erhebliche Erschwerung herausgestellt, daß diese ergänzenden Bestimmungen in den auseinanderliegenden amtlichen Veröffentlichungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen verstreut sind, und es ist das Bedürfniß einer einheitlichen Zusammenstellung vielfach hervorgetreten.

Diesem Bedürfniß sucht die vorliegende Ausgabe des Gesetzes entgegenzukommen, indem sie bei jedem einzelnen Paragraphen des Schutzgebietsgesetzes die ergänzenden Gesetzes- und Verordnungs-

Digitized by Google

bestimmungen wiedergiebt. Die Ausgabe sucht die inhaltlich zusammengehörigen Vorschriften auch im Zusammenhange zu verzeichnen.

Bei der Zusammenstellung waltete das Bestreben ob, dieser Handausgabe des Gesetzes, welche für den täglichen Gebrauch bestimmt ist, einen möglichst geringen Umfang zu geben.

Es hätte der Gedanke nahe gelegen, überall da, wo die hier abgedruckten Ergänzungsgesetze, insbesondere das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, ihrerseits wieder auf Bestimmungen anderer Reichs- oder preußischer Gesetze Bezug nehmen, auch die letzteren wiederzugeben. Indessen würde hier eine Grenze nicht zu finden gewesen sein, da immer weitere Bezugnahmen vorkommen; wenn z. B. Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 8 auf die §§ 74 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes verweist, so stellen auch diese Paragraphen keine aus sich allein heraus verständlichen Bestimmungen dar, sondern nehmen ihrerseits wieder auf eine ganze Anzahl anderer Gesetze Bezug. Es würde bei einer vollständigen Aufnahme aller dieser Bestimmungen jede Uebersichtlichkeit verloren gegangen sein. Aber auch abgesehen von diesem formalen Grunde mußte es inhaltlich nicht unbedenklich erscheinen, in einer amtlichen Gesetzesausgabe eine Abgrenzung der in den Schutzgebieten in Geltung stehenden Vorschriften der heimathlichen Gesetze zu geben. Denn wenn z. B. § 19 Nr. 1 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes „die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze" erwähnt, so ist die scharfe Abgrenzung dieser Summe von Gesetzesnormen gegen solche öffentlichrechtlichen Inhaltes nicht überall unbestritten. Diese Abgrenzung bleibt der Wissenschaft und der Rechtsprechung vorbehalten, und es erscheint nicht als Aufgabe einer amtlichen Gesetzesausgabe, hier eine autoritative Anweisung zu geben.

Aus einer analogen Erwägung ist es in der vorliegenden Zusammenstellung auch streng vermieden worden, eine Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu geben und Rechtsfragen, welche an letztere sich knüpfen, zu erörtern; auch dies muß der wissenschaftlichen Behandlung und der Judikatur überlassen bleiben.

Digitized by Google

Die kurzen Anmerkungen in der vorliegenden Ausgabe betreffen in der Hauptsache Hinweise auf andere Paragraphen verwandten Inhalts u. a. m. im Interesse der leichteren Uebersichtlichkeit des abgedruckten Gesetzes- und Verordnungsmaterials.

Der oben betonte Grundsatz eines möglichst geringen Umfanges der vorliegenden Gesetzesausgabe hat ferner dazu geführt, daß dieselbe sich auf die Wiedergabe des Schutzgebietsgesetzes selbst und seiner Ergänzungsbestimmungen beschränkt. Die Gesetze kolonialrechtlichen Inhaltes, welche außerhalb des Rahmens des Schutzgebietsgesetzes stehen, z. B. das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369), ferner aber auch die zahlreichen Verordnungen, welche — zum größeren Theile für einzelne Schutzgebiete bestimmt — in Ausübung der Kaiserlichen Schutzgewalt (§ 1 Sch. G. G.), der Verordnungsbefugniß des Reichskanzlers bezw. der von ihm ermächtigten Gouverneure (§ 15 Sch. G. G.) sowie anderer Paragraphen des Schutzgebietsgesetzes ergangen sind, haben grundsätzlich keine Aufnahme gefunden. Hierbei war nicht allein die oben erwähnte Rücksicht auf den handlichen Umfang maßgebend, sondern auch die Erwägung, daß das koloniale Verordnungsrecht sich zur Zeit noch in einem Stadium lebhafter Entwickelung befindet; diese bedingt häufige Neuerungen und Aenderungen, durch welche jede Zusammenstellung allzu rasch veralten würde.

Eine Ausnahme von obigem Grundsatze ist gemacht worden zu Gunsten der Aufnahme der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1) sowie der Dienstanweisung, betreffend den gleichen Gegenstand für das Kiautschougebiet, vom 1. Juni 1901 (Anhang zum M. V. Bl. S. XVI). Dies rechtfertigt sich, da die betreffenden Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in den Schutzgebieten „entsprechende" Anwendung finden sollen (vergl. § 3 Sch. G. G.) und erst durch die Ausführungsbestimmungen, welche in den obigen Erlassen niedergelegt sind, greifbare Gestalt gewinnen. Auch handelt es sich gerade hier um Vorschriften, die für das tägliche Bedürfniß der Kolonialgerichte und des rechtsuchenden Publikums unentbehrlich sind.

Für die Kenntniß des übrigen umfangreichen Verordnungsmaterials ist auf die Veröffentlichungen im Reichs-Gesetzblatt, im

Digitized by Google

Reichsanzeiger, im Centralblatt für das Deutsche Reich, im Deutschen Kolonialblatt (für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee) und im Anhang zum Marineverordnungsblatt (für das Kiautschougebiet) zu verweisen. Eine Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen ꝛc. bietet die auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch von Riebow und später von Dr. Zimmermann fortlaufend herausgegebene „Deutsche Kolonial-Gesetzgebung." (Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn.)

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die vorliegende Zusammenstellung nicht eine abgekürzte Sammlung der deutschen Kolonialgesetzgebung sein will, sondern lediglich eine vervollständigte Ausgabe des Schutzgebietsgesetzes, welche im Rahmen dieses grundlegenden Gesetzes des deutschen Kolonialrechtes alle zusammengehörigen Bestimmungen zusammenfaßt.

Abkürzungen.

Sch. G. = Schutzgebiet.
Sch. G. G. = Schutzgebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813).
K. G. G. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213).
B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
E. G. = Einführungsgesetz.
Vfg. = Verfügung.
Ver. = Verordnung.
Kol. Bl. = Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.
M. V. Bl. = Marineverordnungsblatt.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Die §§ des Sch. G. G. sind **fett** gedruckt.

Seite

§ 1 (Schutzgewalt) 1

§ 2 (Gerichtsverfassung) 1
K. G. G. § 5 1
Vfg. für die Sch. G. Afrikas und der Südsee §§ 1 u. 8 . . . . 2—4
Dienstanw. für das Kiautschougebiet §§ 1, 4, 6 . . . . . 4—5
K. G. G. §§ 7—12 . . . . . 6—7
Dienstanw. für das Kiautschougebiet § 2 Nr. 1 7
K. G. G. § 13 7
Vfg. für die Sch. G. Afrikas und der Südsee § 2 8
Dienstanw. für das Kiautschougebiet § 2 Nr. 2. 8
K. G. G. §§ 14 u. 15 9
§ 17 9
Vfg. für die Sch. G. Afrikas und der Südsee § 3 10
Dienstanw. für das Kiautschougebiet § 3 10
K. G. G. § 18 10

§ 3 (Gültigkeit von Reichsgesetzen u. a. m.) 11
K. G. G. § 19 11
Vfg. für die Sch. G. Afrikas und der Südsee § 6 11
Dienstanw. für das Kiautschougebiet § 5 12
K. G. G. §§ 20 u. 21 . . . . . 12—13
Ver. betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 3 13
K. G. G. § 22. 13
Ver. betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 4 13
K. G. G. § 23, Abs. 1—3 u. 5. 14
§ 26 14
§§ 29—31 . . . . . 14—15
§§ 33—35 15
§§ 37—45 . . . . . 16—17

Digitized by Google

Seite
K. G. G. §§ 47 u. 48 18
§§ 52—72 . . . . . 18—22
Ver betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 12 22
K. G. G. §§ 73—75 . . . . . 22—23

§ 4 (Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen ꝛc.) 23
Ver. betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 2 24

§ 5 (Militärgerichtsbarkeit) 24

§ 6 (Verordnungsrecht des Kaisers).
Nr. 1 24
Nr. 2 24
Ver. betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 5 24
Nr. 3 25
Ver. betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 6 25
Nr. 4 26
Ver. betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 7 26
Nr. 5 26
Ver. betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 9 26
Nr. 6 26
Ver. betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 8 27
Nr. 7 28
Ver. betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 10 28
Vfg. für die Sch. G. Afrikas und der Südsee §§ 4, 5, 7 . . 28—30
Nr. 8 30
Ver. betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. G. § 11 30
Nr. 9 31

§ 7 (Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes) 31
Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870, §§ 2—9, 11, 12, 14 . . . . . 31—36

§ 8 (Uebertragung konsularischer Befugnisse) 36

§ 9 (Naturalisation von Ausländern und Eingeborenen) 36
Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 . . . . . 37—44
Reichsverfassung, Artikel 3 44
Wahlgesetz für den Reichstag des Nordd. Bundes, vom 31. Mai 1869, §§ 4 und 3 45
Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 46

§ 10 (Recht zur Führung der Reichsflagge) 47
Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 . . . . . 47—56
See-Unfallversicherungsgesetz, vom 30. Juni 1900, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 56

Digitized by Google

Seite
§§ 11—13 (Kolonialgesellschaften) . . . . . 56—57
§ 14 (Anerkannte Religionsgemeinschaften) 58
§ 15 (Verordnungsrecht des Reichskanzlers) 58
§ 16 (Inkrafttreten der §§ 2—7 des Sch. G. G.) 58

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen:

Ver., betreffend die Rechtsverhältnisse in den Sch. G., §§ 1, 14, 13 . . . 59

Digitized by Google

Digitized by Google

Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes.

Vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 812).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809) wird der Text des Schutzgebietsgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. September 1900.

Der Reichskanzler
Fürst zu Hohenlohe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schutzgebietsgesetz.

Sch. G. G. § 1.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

Sch. G. G. § 2.

Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

K. G. G. § 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867), durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.*)

Vergl. § 6 Nr. 6 des Sch. G. G. und § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 26 und 27).

*) **Ausführungsbestimmungen, betreffend die Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten.**

I.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 25. Dezember 1900. (Kol. Bl. 1901 S. 1.)

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee wird Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

§ 1.

Gerichtsbehörden.

(Zu den §§ 5, 6 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§ 2, 6 Nr. 6 des Schutzgebietsgesetzes; § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)

1. Die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden erster Instanz führen die Bezeichnung „Kaiserliches Bezirksgericht", die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden zweiter Instanz die Bezeichnung „Kaiserliches Obergericht", die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten die Bezeichnung „Kaiserlicher Bezirksrichter", die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten die Bezeichnung „Kaiserlicher Oberrichter".

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist in Schutzgebieten, in denen diese Verrichtungen nicht einem besonderen Beamten übertragen sind, der Gouverneur (Landeshauptmann) ermächtigt.

2. Für den Fall der Behinderung eines zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ist der zur allgemeinen Vertretung desselben durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) berufene Beamte auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt.

In Ermangelung eines solchen Beamten, oder für den Fall der Behinderung desselben, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt:

a) wenn die Vertretung eines Bezirksrichters erforderlich wird, durch den Gouverneur (Landeshauptmann),

b) wenn die Vertretung eines Oberrichters erforderlich wird, durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung).

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes, sofern sie nicht bereits als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet haben, einen Eid dahin zu leisten:

> „Ich 2c. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Bezirksrichters (Oberrichters) getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Die Eidesleistung kann auch mittelst Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Vereidigung ist an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) Anzeige zu erstatten.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde und hat sich als solchen ausdrücklich in den betreffenden Schriftstücken zu bezeichnen.

Im Falle einer dauernden Uebertragung ist der Beauftragte mittelst Handschlags an Eidesstatt oder, wenn dies wegen großer Entfernung seines Aufenthalts-

Digitized by Google

orts vom Sitze des Gerichts unausführbar erscheint, mittelst Unterschreibens einer entsprechenden Erklärung zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten. Ueber die Verpflichtung ist an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) Anzeige zu erstatten.

Die Uebertragung von Geschäften hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Sitzes des Gerichts anzuordnen.

6. Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber auszuüben haben, werden, soweit nicht durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) ein Anderes angeordnet wird, durch den Gouverneur (Landeshauptmann) bestimmt. Der Gouverneur ist befugt, die Bestimmung den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten zu überlassen.

Wird von einem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehörender Geschäfte einer andern Person übertragen (Nr. 4), so kann dieser auch die Bestellung des bei der Erledigung des Geschäfts zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Letzterer ist mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

Soweit nicht die Bestellung eines Gerichtsschreibers nach Maßgabe des vorigen Absatzes erfolgt, haben die mit diesen Verrichtungen betrauten Personen vor Antritt ihres Amtes einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigten und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

7. Die Bezirksrichter führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die Bezirksrichter wird im Schutzgebiete von Togo durch den Gouverneur, in den übrigen Schutzgebieten durch den Oberrichter geführt. Die Anordnungen der Ersteren bedürfen der Zustimmung der zur Dienstaufsicht über sie berufenen Beamten, soweit sie betreffen:

a) die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen oder die Zurückziehung dieser Uebertragung,
b) die Ernennung von Beisitzern (§ 2),
§ 2 s. unten S. 8.
c) die Zulassung von Rechtsanwälten,
d) die dauernde Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 6 Nr. 1, Abs. 1).
§ 6 s. unten S. 11.

In diesen Fällen bedarf die Anordnung, soweit sie sich auf dienstlich dem Gouverneur (Landeshauptmann) unterstellte Personen bezieht, auch der Zustimmung des Letzteren.

Der zur Dienstaufsicht über die Bezirksrichter berufene Beamte ist befugt, allgemeine Anordnungen auch für diese Gerichtsbehörden, insbesondere über

Digitized by Google

Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, zu erlassen. Abschrift der Anordnungen ist an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) einzureichen.

Die Dienstaufsicht über den Oberrichter wird durch den Gouverneur geführt.

In oberster Instanz wird die Dienstaufsicht durch den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) geführt. Letzterer bestimmt die Amtssitze der Beamten und die Grenzen der Gerichtsbezirke.

§ 8.

Geschäftsgang.

1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben am Schlusse des Kalenderjahres eine Geschäftsübersicht an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) einzureichen.

2. Der Geschäftsverkehr mit dem Reichskanzler erfolgt in eiligen Fällen durch unmittelbaren Bericht an denselben (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung), in nicht eiligen Fällen durch Vermittelung des Gouverneurs (Landeshauptmanns). Letzterer ist befugt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten.

II.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete.

Erlaß des Reichskanzlers vom 1. Juni 1901. (Anhang zum M. V. Bl. S. XVI.)

§ 1.

Gerichtsbehörde.

(Zu § 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Gerichtsbehörde im Schutzgebiete führt den Namen „Kaiserliches Gericht von Kiautschou", der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den Titel „Kaiserlicher Oberrichter".*)

2. Der Oberrichter führt die Dienstaufsicht über die bei der Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regelt die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

3. Zur allgemeinen Vertretung des Oberrichters für den Fall der Behinderung ist der Kaiserliche Civilkommissar berufen.

Für den Fall der Behinderung des Letzteren ist von dem Gouverneur ein Vertreter zu bestellen.

4. Der Oberrichter ist befugt, geeigneten, ihm zur Verfügung stehenden Personen die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Beurkundung von Verfügungen von Todeswegen,

*) Mit Rücksicht auf die ihm gleichzeitig obliegende zweitinstanzliche Thätigkeit in der Chinesen-Justiz. Vergl. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. April 1899 (Anhang zum M. V. Bl. S. XXV).

Digitized by Google

die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und die Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zu der Rechtsanwaltschaft.

Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Oberrichter nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Vergl. § 6 Nr. 3a derselben Dienstanweisung (unten).

5. Der Oberrichter ist befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§ 4.
Gerichtsschreiber.

1. Die Gerichtsschreiber werden vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) angestellt. Sie vertreten sich gegenseitig. Bei Behinderung derselben kann der Oberrichter die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers einer anderen geeigneten Person übertragen.

2. Soweit die Gerichtsschreiber bezw. die mit den Verrichtungen derselben betrauten Personen nicht bereits entsprechend beeidigt sind, haben sie vor ihrem Amtsantritt bezw. vor Ausübung ihrer Verrichtungen einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

§ 6.
Geschäftsgang.

1. Der Oberrichter hat dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am Schlusse des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) einen zusammenfassenden Geschäftsbericht zu erstatten.

2. Dem Gerichte steht für die von ihm ausgehenden Schriftstücke der unmittelbare Geschäftsverkehr mit allen deutschen Gerichten zu. Der Geschäftsverkehr mit allen anderen Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes sowie mit dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) erfolgt ausschließlich durch Vermittelung des Gouverneurs.

3. Die Anordnungen des Oberrichters bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

a) die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 1 Nr. 4) und die allgemeine Beauftragung anderer Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 5) sowie die Zurückziehung dieser Uebertragung bezw. Beauftragung,
§ 1 Nr. 4 s. oben S. 4; § 5 s. unten S. 12.

b) die Ernennung von Beisitzern (§ 2),
§ 2 s. unten S. 7 und S. 8.

c) die Zulassung von Rechtsanwälten (§ 3).
§ 3 s. unten S. 10.

Digitized by Google

K. G. G. § 7.

Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

K. G. G. § 8.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

K. G. G. § 9.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Die Gründe, aus denen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll angegeben werden.

Vergl. § 6 Nr. 3 des Sch. G. G. und § 6 der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 25).

Zu Abs. 2 vergl. § 6 Nr. 2c des Sch. G. G. (unten S. 25).

K. G. G. § 10.

Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

Digitized by Google

K. G. G. § 11.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den im § 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen theil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

K. G. G. § 12.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hülfsbeisitzer.*)

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

---

*) Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete.

§ 2.

Beisitzer.

(Zu § 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit den §§ 8 bis 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Zu Beisitzern sind nur deutsche Reichsangehörige zu bestellen.
2. ꝛc.

Vergl. § 6 Nr. 3b derselben Dienstanweisung (oben S. 5).

K. G. G. § 13.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Beisitzer leisten den Eid, indem Jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religions-

Digitized by Google

gesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.*)

*) **Ausführungsbestimmungen für die Schutzgebiete.**

I.

Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

§ 2.
Beisitzer.

(Zu den §§ 8 bis 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

> „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Bezirksgerichts (Obergerichts) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

2. Ueber Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der Beisitzer und Stellvertreter ist an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) Anzeige zu erstatten.

Vergl. § 1 Nr. 7b derselben Verfügung (oben S. 3).

II.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete.

§ 2.
Beisitzer.

(Zu § 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit den §§ 8 bis 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. ꝛc.

2. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

> „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Der Richter hat Namen und Stand der von ihm ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) anzuzeigen.

Vergl. § 6 Nr. 3b derselben Dienstanweisung (oben S. 5).

Digitized by Google

K. G. G. § 14.

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vergl. § 6 Nr. 6 des Sch. G. G. und § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 26 und 27.)

K. G. G. § 15.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

Vergl. § 6 Nr. 2 des Sch. G. G. und § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 24 und 25.)

K. G. G. § 17.

Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen

Digitized by Google

ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.*)

---

*) **Ausführungsbestimmungen für die Schutzgebiete.**

I.

Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

§ 3.

Rechtsanwälte.

(Zu § 17 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

Vergl. § 1 Nr. 7c derselben Verfügung (oben S. 3).

II.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete.

§ 3.

Rechtsanwälte.

(Zu § 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Die Bedingungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft werden von dem Kaiserlichen Oberrichter festgesetzt. Als Rechtsanwälte sollen in der Regel nur deutsche Reichsangehörige zugelassen werden. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte ist befugt, Ausnahmen eintreten zu lassen.

Vergl. § 6 Nr. 3c derselben Dienstanweisung (oben S. 5).

K. G. G. § 18.

Die Vorschriften der §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshülfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die im § 160

Digitized by Google

Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshülfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Vergl. § 6 Nr. 6 des Sch. G. G. und § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 26 und 27).

Sch. G. G. § 3.

In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20 bis 22, des § 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

K. G. G. § 19.

In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.*)

---

*) **Ausführungsbestimmungen für die Schutzgebiete.**

I.

Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

§ 6.

Strafsachen.

(Zu § 19 Nr. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die

Digitized by Google

Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Bezirksrichter zuständig. Derselbe ist befugt, mit der Vornahme von Sühneversuchen andere Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu beauftragen.

Vergl. § 1 Nr. 7 derselben Verfügung (oben S. 3).

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

2. Wird gegen ein Strafurtheil von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, so sind dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung durch die Gerichtsbehörde erster Instanz zuzustellen. Diese übersendet in allen Fällen der Berufung die Akten unmittelbar dem Obergerichte.

II.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete.

§ 5.

Bestimmungen für Privatklagesachen.

(Zu § 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 19 Nr. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Oberrichter zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Vergl. § 6 Nr. 3a derselben Dienstanweisung (oben S. 5).

K. G. G. § 20.

Die im § 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

Digitized by Google

K. G. G. § 21.

Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 maßgebenden Vorschriften geregelt werden.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900.
(Reichs-Gesetzbl. S. 1005.)

§ 3.

Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum sowie die sonstigen Berechtigungen betreffen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) bis auf Weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

K. G. G. § 22.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 4.

Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Waarenbezeichnungen finden Anwendung.

Digitized by Google

K. G. G. § 23.

Abs. 1. Soweit die im § 19 bezeichneten Gesetze landesherrliche Verordnungen oder landesherrliche Genehmigung vorsehen, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Kaiserliche Verordnungen oder die Genehmigung des Kaisers.

Abs. 2. Die nach diesen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrath erlassen.

Abs. 3. Soweit in diesen Gesetzen auf Anordnungen oder Verfügungen einer Landes-Centralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Konsulargerichtsbezirken Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde.

Abs. 4 gilt nicht in den Schutzgebieten (vergl. Sch. G. G. § 3, oben S. 11).

Abs. 5. Bis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnungen sowie der im Abs. 3 vorgesehenen Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers finden die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landes-Centralbehörden entsprechende Anwendung.

K. G. G. § 26.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

K. G. G. § 29.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger ist nicht erforderlich, sofern daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dieser Vorschrift anordnen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung tritt.

Digitized by Google

K. G. G. § 30.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulargerichtsbezirken, die in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, mit dem Ablaufe von zwei Monaten, in den übrigen Konsulargerichtsbezirken mit dem Ablaufe von vier Monaten nach dem Tage, an dem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der Preußischen Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft, soweit nicht für das Inkrafttreten ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder für die Konsulargerichtsbezirke reichsgesetzlich ein Anderes vorgeschrieben wird.

K. G. G. § 31.

Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Abs. 1 und der §§ 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

K. G. G. § 33.

Durch Kaiserliche Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Theil eines solchen angeordnet werden, daß statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

Eine derartige Verordnung ist ergangen für die Konsulargerichtsbezirke (vergl. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 25. Oktober 1900, Art. 3, Reichs-Gesetzbl. S. 999), gilt aber nicht für die Schutzgebiete.

K. G. G. § 34.

Inhaberpapiere der im § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

K. G. G. § 35.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann bestimmt werden, wer in den Konsulargerichtsbezirken an die Stelle der Gemeinde

Digitized by Google

des Fundorts in den Fällen der §§ 976, 977 und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des § 2072 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treten hat.

K. G. G. § 37.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

K. G. G. § 38.

Im Falle des § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichtet werden; der § 2249 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

K. G. G. § 39.

Durch Kaiserliche Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

K. G. G. § 40.

In Handelssachen finden die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein Anderes bestimmt.

Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. 3a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

K. G. G. § 41.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vor-

Digitized by Google

schriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

K. G. G. § 42.

In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

K. G. G. § 43.

In den nach § 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

K. G. G. § 7 Nr. 1 s. oben S. 6.

K. G. G. § 44.

Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch außer den im § 577 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen befugt.

K. G. G. § 45.

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 78 Abs. 1 der Civilprozeßordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 179 der Civilprozeßordnung von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozeßakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden.

Das Reichsgericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die im § 520 der Civilprozeßordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

Vergl. § 6 Nr. 6 des Sch. G. G. und § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 26 und 27).

K. G. G. § 47.

In den Fällen der §§ 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden.

Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt.

Der Zeitraum, der nach § 138 der Konkursordnung zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine liegen muß, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen.

An die Stelle der in den §§ 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Abs. 2 eine Frist von zwei Monaten.

K. G. G. § 48.

Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung.

K. G. G. § 52.

Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

Digitized by Google

K. G. G. § 53.

Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

K. G. G. § 54.

Im vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen auch in den im § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen zulässig.

Die Vorschriften des § 126 der Strafprozeßordnung finden keine Anwendung.

K. G. G. § 55.

Erhält der Konsul von dem Verdacht eines zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehörenden Verbrechens Kenntniß, so hat er die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zutreffen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, in Ermangelung eines solchen dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Im letzteren Falle wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt.

Bezüglich der Zuständigkeit in Reichsgerichtssachen in den Schutzgebieten vergl. § 6 Nr. 6 des Sch. G. G. und § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 26 und 27).

Hinsichtlich der Zuständigkeit in Schwurgerichtssachen in den Schutzgebieten vergl. § 6 Nr. 4 des Sch. G. G. und § 7 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 26).

K. G. G. § 56.

Gehört die strafbare Handlung zur Zuständigkeit des Konsulargerichts oder des Konsuls, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Er stellt insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen an.

Vergl. § 6 Nr. 2a des Sch. G. G. und § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 24 u. 25).

Digitized by Google

K. G. G. § 57.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

Vergl. § 6 Nr. 2b des Sch. G. G. (unten S. 25).

K. G. G. § 58.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

K. G. G. § 59.

Die Vorschrift des § 232 der Strafprozeßordnung findet auch dann Anwendung, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als sechs Monate beträgt.

K. G. G. § 60.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

K. G. G. § 61.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

K. G. G. § 62.

In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

K. G. G. § 63.

Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurtheilung auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Im Uebrigen findet in Strafsachen gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

Digitized by Google

K. G. G. § 64.

Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

K. G. G. § 65.

Die der Staatsanwaltschaft zustehenden Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts von dem Konsul eingelegt werden.

Vergl. § 6 Nr. 2a des Sch. G. G. und § 5 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 24 u. 25).

K. G. G. § 66.

In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

K. G. G. § 67.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

K. G. G. § 68.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Ober-Reichsanwalte zu übersenden. Die Vorschriften des § 223 und des § 250 Abs. 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

K. G. G. § 69.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Digitized by Google

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

K. G. G. § 70.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

K. G. G. § 71.

Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Maßgaben Anwendung.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlußfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

Vergl. § 6 Nr. 6 des Sch. G. G. und § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 26 und 27).

K. G. G. § 72.

In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 12.

Der Gouverneur (Landeshauptmann) ist befugt, im Gnadenwege einen Strafaufschub bis zu sechs Monaten zu bewilligen.

K. G. G. § 73.

Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze

Digitized by Google

erhoben, die in den nach § 19 maßgebenden Vorschriften bestimmt sind.

Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Die den Gerichtsbeamten und Gerichtsvollziehern zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden, soweit es sich um Konsularbeamte handelt, nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften erhoben.

§ 19 K. G. G. (oben S. 11).

Vergl. § 6 Nr. 7 des Sch. G. G. und § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 28).

K. G. G. § 74.

Die Erhebung und Beitreibung der Kosten wird durch den Konsul veranlaßt.

Die Regelung des Beitreibungsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der Civilprozeßordnung durch Anordnung des Reichskanzlers.

K. G. G. § 75.

Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden haben einander zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Kosten Beistand zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Beistandsleistung unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten. Dabei finden die gemäß § 99 des Gerichtskostengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 659) erlassenen Vorschriften über den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand entsprechende Anwendung.

Sch. G. G. §. 4.

Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

Digitized by Google

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 2.

Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt.

Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

Sch. G. G. § 5.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Sch. G. G. § 6.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. **in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;**
2. **vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen**
   a) **die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 56, 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleiben,**

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 5.

In Strafsachen tritt, sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein.

Der Staatsanwalt wird von dem Gouverneur (Landeshauptmann), in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen

Digitized by Google

von dem durch den Gouverneur zu bestimmenden Beamten bestellt. Die Auswahl erfolgt aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets. Sofern dies nicht ausführbar ist, können andere geeignete Personen als Staatsanwälte bestellt werden. Der Staatsanwalt untersteht der Aufsicht und Leitung desjenigen Beamten, welcher ihn bestellt hat.

Soweit der Staatsanwalt zuständig ist, bleiben die Vorschriften des § 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung.

§§ 65 und 71 Abs. 2 K. G. G. s. oben S. 21 u. 22.

[*Sch. G. G. § 6: Durch Kaiserliche Verordnung kann*

2. vorgeschrieben werden, dass in Strafsachen]

b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,

c) der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

§ 9 Abs. 2 K. G. G. s. oben S. 6.

[*Sch. G. G. § 6: Durch Kaiserliche Verordnung kann*]

3. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 6.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

Diese Vorschrift findet für das Schutzgebiet Kiautschou keine Anwendung.

Digitized by Google

[*Sch. G. G. § 6: Durch Kaiserliche Verordnung kann*]

4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 7.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird den Gerichten erster Instanz übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 bezeichneten Strafsachen gelten.

K. G. G. § 8 Abs. 2 s. oben S. 6.

[*Sch. G. G. § 6: Durch Kaiserliche Verordnung kann*]

5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 9.

Die Todesstrafe ist durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur (Landeshauptmann) bestimmt, welche der drei Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat.

[*Sch. G. G. § 6: Durch Kaiserliche Verordnung kann*]

6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und

Digitized by Google

Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß;

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 8.

Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts wird für das Schutzgebiet von Togo der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Kamerun, für das Schutzgebiet von Kiautschou dem Kaiserlichen Konsulargericht in Shanghai, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, für die übrigen Schutzgebiete der in einem jeden derselben errichteten Gerichtsbehörde zweiter Instanz mit der Maßgabe übertragen, daß das Gericht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und der §§ 12, 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden, soweit für dieses nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der § 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 7 bezeichneten Straffachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

§ 11 Abs. 1 und §§ 12, 13 K. G. G. s. oben S. 7.

§ 9 K. G. G. s. oben S. 6.

Digitized by Google

§ 7 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, s. oben S. 26.

Vergl. die Ausführungsbestimmungen über die Gerichtsbehörden und Richter zweiter Instanz in § 1 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, (oben S. 2—4).

[*Sch. G. G. § 6: Durch Kaiserliche Verordnung kann*]

7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 10.

Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.*)

---

*) **Ausführungsbestimmungen für die Schutzgebiete.**

I.

Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

§ 4.

Zustellungen.

(Zu § 10 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)

1. Die Vorschriften der §§ 166 bis 168, 180 bis 198, 208 bis 213 der Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben dafür zu sorgen, daß die Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Sie sind befugt, mit der Ausführung dauernd oder in bestimmten Fällen andere Personen zu beauftragen, welche nach ihren Anweisungen zu verfahren haben. Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zu-

Digitized by Google

stellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein.

Bei der Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind alle Entscheidungen, mit Einschluß der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Dies gilt auch für die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner. Dagegen findet die Vorschrift keine Anwendung auf Beweisbeschlüsse und sonstige lediglich die Sachleitung betreffende Verfügungen, mit Einschluß der in Abwesenheit der Parteien verkündeten Terminsbestimmungen.

Beschlüsse, durch welche ein Arrest angeordnet wird, sind dem Schuldner nicht vor der Vollziehung des Arrests zuzustellen, es sei denn, daß der Gläubiger die vorherige Zustellung besonders beantragt.

3. Für die Zustellung von Schriftsätzen und sonstigen Erklärungen der Parteien, welche bei der Gerichtsbehörde eingereicht werden, hat diese, ohne daß es eines ausdrücklichen Parteiantrags bedarf, Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstücks hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll. In Ansehung der öffentlichen Zustellung bewendet es bei der Vorschrift des § 204 Abs. 1 der Civilprozeßordnung.

4. Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher einen Schriftsatz einreicht, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

§ 5.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu § 10 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)

1. Die Zwangsvollstreckung erfolgt ausschließlich durch die Bezirksrichter. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

Die Verfügung, durch welche die Zwangsvollstreckung angeordnet wird, tritt im Sinne der §§ 726 bis 732, 750, 796, 797, 799 der Civilprozeßordnung an die Stelle der Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, beziehungsweise der Vollstreckungsklausel.

2. Die Bezirksrichter können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, die nach ihren Anweisungen

Digitized by Google

zu verfahren haben. Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der Auftrag tritt im Sinne der §§ 754 bis 757 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung.

Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person hat die in der Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen etwas Anderes bestimmt ist.

Die §§ 760, 762, 763 der Civilprozeßordnung bleiben außer Anwendung. Der Beamte, von welchem die Zwangsvollstreckung angeordnet wird, hat jedoch Sorge dafür zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Gerichtsakten gebracht wird.

3. Wird bei der Gerichtsbehörde die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Urtheils oder eines anderen Titels (Civilprozeßordnung §§ 794 bis 800, 829) beantragt, weil die Zwangsvollstreckung in dem Bezirk eines andern Gerichts zu erfolgen hat, so darf die vollstreckbare Ausfertigung in allen Fällen nur auf Anordnung des Bezirksrichters von dem Gerichtsschreiber ertheilt werden.

§ 7.

Kostenwesen.

(Zu § 10 der Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)

In Ansehung des Kostenwesens bleiben bis auf Weiteres die in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften in Geltung.

II.

Für das Kiautschougebiet gilt zur Zeit eine Verordnung des Gouverneurs, betreffend Zustellungen, Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen, vom 8. Juli 1898. Von dem Abdruck derselben ist Abstand genommen, da eine neue Fassung der gedachten Verordnung im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen Aenderungen der Reichsgesetzgebung sich gegenwärtig in Bearbeitung befindet.

[*Sch. G. G. § 6: Durch Kaiserliche Verordnung kann*]

8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 11.

Der Reichskanzler ist befugt, Notare zu ernennen.

Die Zuständigkeit der Notare wird auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt.

Digitized by Google

[*Sch. G. G. § 6: Durch Kaiserliche Verordnung kann*]

9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

Sch. G. G. § 7.

Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler ertheilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschl. nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

Bezüglich der den Eingeborenen gleichgestellten Angehörigen anderer farbiger Stämme vergl. § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (oben S. 24).

Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599),*) unter Berücksichtigung der Aenderungen in Artikel 40 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
(Reichsgesetzbl. 1896, S. 614.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundung

---

*) *Gehört zu den Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche durch das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 63) zu Reichsgesetzen erklärt sind.*

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des letzteren Gesetzes bestimmt:

„Wo in denselben *(in den zu Reichsgesetzen erklärten Gesetzen)* von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge ꝛc. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen."

Digitized by Google

der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

§ 3. *(E. G. z. B. G. B. Art. 40 I.)*

Der Schließung der Ehe soll das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn derselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath des Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Digitized by Google

§ 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§ 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§ 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§ 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensiren.

§ 7. *(E. G. z. B. G. B. Art. 40 II.)*

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7a. *(E. G. z. B. G. B. Art. 40 II.)*

Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage

Digitized by Google

richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie Kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. *(E. G. z. B. G. B. Art. 40 II.)*

Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§ 8a. *(E. G. z. B. G. B. Art. 40 II.)*

Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden, und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 9. *(E. G. z. B. G. B. Art. 40 I).*

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;

Digitized by Google

2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

III. Geburtsurkunden.

§ 11. *(E. G. z. B. G. B. Art. 40 I.)*

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung soll enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§ 12. *(E. G. z. B. G. B. Art. 40 I.)*

Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen:

Sie soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;

Digitized by Google

4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) Anwendung.

Sch. G. G. § 8.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

Sch. G. G. § 9.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 615) sowie Art. 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355),*) unter Berücksichtigung der Aenderungen in Artikel 41 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615).

§ 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Abs. 2 aufgehoben.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3);
2. durch Legitimation (§ 4);
3. durch Verheirathung (§ 5):
4. für einen (Nord) Deutschen durch Aufnahme (§§ 6 ff.) und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation (§§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines (Nord) Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer (Nord) Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

---

*) *Zum Reichsgesetz erklärt durch das Gesetz, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 63). — Vergl. Anmerkung S. 31.*

Bezüglich der Aufhebung der §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 3 und 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 vergl. das Gesetz, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 87), §§ 9 u. 12.

Digitized by Google

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein (Nord) Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5.

Die Verheirathung mit einem (Nord) Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6.

Die Aufnahme sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55), die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8.

Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Digitized by Google

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde bezw. den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Abs. 3 aufgehoben.

§ 9.

Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde bezw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10.

Die Naturalisationsurkunde bezw. Aufnahmeurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. *(E. G. z. B. G. B. Art. 41 I.)*

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

§ 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

Digitized by Google

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer (Nord) Deutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt.

§ 14a. *(E. G. z. B. G. B. Art. 41 II.)*

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

§ 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebens-

Digitized by Google

jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen sind.

§ 16 aufgehoben.

§ 17.

Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18.

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19. *(E. G. z. B. G. B. Art. 41 III.)*

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder,

Digitized by Google

die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a, Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§ 20.

(Nord) Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21.

(Nord) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

(E. G. z. B. G. B. Art. 41 IV.) Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

Für (Nord) Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Digitized by Google

(Nord) Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

(Nord) Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des (Nord) Deutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ 22.

Tritt ein (Nord) Deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23.

Wenn ein (Nord) Deutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des § 15 Abs. 1 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungsurkunden in anderen als den in § 15 Abs. 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder

Digitized by Google

längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Reichsverfassung.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Digitized by Google

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145).*)

§ 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder (Nord) Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

---

*) *Zum Reichsgesetz erklärt durch das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 63). Vergl. Anmerkung S. 31.*

Digitized by Google

Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119).*)

§ 1.

Ein (Nord) Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2.

Ein (Nord) Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein (Nord) Deutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- und Staatsdiensten stehende (Nord) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord) Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus der

*) *Zum Reichsgesetz erklärt durch das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 10. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 63). Vergl. Anmerkung S. 31.*

Digitized by Google

Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Sch. G. G. § 10.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge infolge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) gilt.

Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319 ff.), unter Berücksichtigung der Aenderungen auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 184).

§ 1.

Die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluß der Lootsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge (Artikel 55 der Reichsverfassung) zu führen.

Die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Digitized by Google

§ 2.

Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigenthume von Reichsangehörigen stehen.

Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.

§ 3.

Verliert der Eigenthümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigenthum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge.

Sind seit dem im Abs. 1 bezeichneten Ereignisse sechs Monate verstrichen, so hat das Registergericht die übrigen Mitrheder auf ihren Antrag zu ermächtigen, die Schiffspart für Rechnung des Eigenthümers öffentlich versteigern zu lassen; über die Stellung des Antrags beschließen die übrigen Mitrheder nach Stimmenmehrheit; die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet. Bei der Versteigerung der Schiffspart können die Antragsteller mitbieten. Der Zuschlag darf nur einem Inländer ertheilt werden.

Diese Vorschriften kommen nur zur Anwendung, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens zwei Drittheile des Schiffes umfassen.

§ 4.

Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See oder an Seeschiffahrtsstraßen belegenen Gebieten Schiffsregister zu führen.

Digitized by Google

Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 5.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

§ 6.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister des Hafens eingetragen werden, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebiets oder eines Konsulargerichtsbezirks aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimathshafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Rheder weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpflichtet, einen im Bezirke des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher die nach diesem Gesetze für den Rheder begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sitz und der Rheder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat.

§ 7.

Die Eintragung in das Schiffsregister hat zu enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes sowie das Unterscheidungssignal;
2. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung;
3. die Zeit und den Ort der Erbauung, soweit sie festzustellen sind;
4. den Heimathshafen;

Digitized by Google

5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders;
   bei einer Rhederei den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher Mitrheder und des Korrespondentrheders sowie die Größe der den einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten;
   bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen die Firma oder den Namen und den Ort, an welchem sie ihren Sitz haben, bei offenen Handelsgesellschaften außerdem den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher persönlich haftenden Gesellschafter;
6. die Angabe, daß in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Betheiligten die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;
7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
8. den Tag der Eintragung;
9. die Ordnungsnummer, unter der das Schiff eingetragen ist.

§ 8.

Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge sowie alle im § 7 bezeichneten Thatsachen und Rechtsverhältnisse glaubhaft gemacht sind.

Solange die amtliche Vermessung im Inlande noch nicht hat stattfinden können, dürfen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden.

§ 9.

Ist der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, daß das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist. Wird festgestellt, daß eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden.

Digitized by Google

§ 10.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Schiffs-Certifikat) ausgestellt.

Das Schiffs-Certifikat hat außerdem zu bezeugen, daß die nach § 8 erforderlichen Nachweise geführt sind und daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist.

§ 11.

Durch das Schiffs-Certifikat wird das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen.

Das Recht zur Führung der Reichsflagge darf vor der Ertheilung des Schiffs-Certifikats nicht ausgeübt werden.

Das Schiffs-Certifikat oder ein von dem Registergerichte beglaubigter Auszug aus dem Certifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 12.

Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff dadurch, daß es in das Eigenthum eines Reichsangehörigen gelangt, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffs-Certifikat durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die der Konsul, in dessen Bezirk das Schiff sich zur Zeit des Eigenthumsüberganges befindet, über das Recht zur Führung der Reichsflagge ertheilt (Flaggenzeugniß). Das Flaggenzeugniß hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit.

Ein Flaggenzeugniß kann auch behufs der ersten Ueberführung eines neuen Schiffes in einen anderen Hafen von dem Registergerichte des deutschen Erbauungshafens ausgestellt werden. Dieses Zeugniß hat nur für die Dauer der Ueberführung Gültigkeit.

Von der Ausstellung des Flaggenzeugnisses hat die ausstellende Behörde, wenn ein deutscher Hafen zum Heimathshafen des Schiffes bestimmt ist, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen.

§ 13.

Treten in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen Veränderungen ein, so sind sie in das Schiffsregister ein-

Digitized by Google

zutragen. Jede Eintragung ist baldthunlichst auf dem Schiffs-Certifikate zu vermerken. Die Aenderung des Namens des Schiffes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Geht das Schiff unter oder wird es als reparaturunfähig kondemnirt oder verliert es das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist es in dem Schiffsregister zu löschen und das Schiffs-Certifikat von dem Registergericht unbrauchbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates ist, und sich ergiebt, daß das Schiff in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist.

Im Falle der Verlegung des Heimathshafens aus dem Registerbezirke hat das Registergericht nach Vollziehung der Eintragung das Schiffs-Certifikat mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts dem neuen Registergerichte zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

§ 14.

Die Thatsachen und Rechtsverhältnisse, welche gemäß § 13 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Verpflichtet hierzu sind:

alle Personen, deren Namen nach § 7 Nr. 5 in das Schiffsregister einzutragen sind,

bei juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und solchen Handelsgesellschaften, welche keine persönlich haftenden Gesellschafter haben, die gesetzlichen Vertreter,

in dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 statt des Rheders dessen Vertreter,

in dem Falle eines Eigenthumswechsels, durch den das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nicht berührt wird, auch der neue Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

Die Anzeige ist von dem Verpflichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken, an welchem er von der einzutragenden Thatsache Kenntniß erlangt hat.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anzeige durch einen von ihnen.

Digitized by Google

§ 15.

Ist eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich, so ist das Schiffs-Certifikat, und wenn der Inhalt eines von dem Registergericht ertheilten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikate berührt wird, auch dieser dem Gericht einzureichen. Zur Einreichung verpflichtet ist außer den im § 14 bezeichneten Personen auch der Schiffer, sobald sich das Schiff in dem Hafen befindet, in dessen Register es eingetragen ist.

Das Gericht hat die Betheiligten zur Einreichung der Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 771) entsprechende Anwendung.

Befindet sich das Schiff im Auslande, so hat auf Antrag das Registergericht ein neues Schiffs-Certifikat auszustellen und es dem Schiffer gegen Rückgabe der nach Abs. 1 einzureichenden Urkunden durch Vermittelung einer deutschen Behörde aushändigen zu lassen.

§ 16.

Schiffe von nicht mehr als 50 cbm Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Schiffs-Certifikats befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben.

§ 17.

Ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathshafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

§ 18.

Führt ein Schiff die Reichsflagge, ohne hierzu nach den Vorschriften der §§ 2, 3 berechtigt zu sein, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Verurtheilten gehört oder nicht; der § 42 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 19.

Führt ein Schiff den Vorschriften der §§ 11, 12 zuwider die Reichsflagge, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 20.

Wer die ihm nach § 14 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wer gemäß Abs. 1 verurtheilt ist und seiner Verpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils genügt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn im Falle einer weiteren Verurtheilung die Verpflichtung nicht binnen der bezeichneten Frist erfüllt wird.

§ 21.

Befindet sich der Vorschrift des § 11 Abs. 3 zuwider weder das Schiffs-Certifikat noch ein beglaubigter Auszug aus dem Certifikat an Bord des Schiffes, oder ist das Schiff nicht gemäß § 17 bezeichnet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22.

Werden die von dem Kaiser erlassenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe, die Flagge vor Kriegsschiffen und Küstenbefestigungen oder bei dem Einlaufen in deutsche Häfen zu zeigen, nicht beobachtet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 23.

Straflos bleibt in den Fällen der §§ 18 bis 22 derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Handlung oder Unterlassung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

§ 24.

Die in den §§ 18, 19, 21 bezeichneten Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie im Ausland oder auf offner See begangen werden.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen die im § 22 vorgesehenen Bestimmungen, sofern die Zuwiderhandlung auf einem deutschen Kauffahrteischiff erfolgt.

§ 25.

Der Bundesrath bestimmt:

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes (§ 1),
2. den Umfang, in welchem die Ergebnisse der amtlichen Vermessung in das Schiffsregister einzutragen sind (§ 7 Nr. 2),
3. die Einrichtung des Schiffs-Certifikats (§ 10), des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikat (§ 11) und der Flaggenzeugnisse (§ 12),
4. die Art, wie die Anbringung der Namen am Schiffe auszuführen ist (§ 17).

§ 26. *(Vergl. Gesetz vom 29. Mai 1901.)*

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten, auf ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe) sowie auf solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann die Geltung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auch auf andere nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werden.

§ 26a *(Gesetz vom 29. Mai 1901).*

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

§ 27.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden.

Digitized by Google

§ 28.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75).

§ 29.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Der § 74 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 371) wird aufgehoben.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

See-Unfallversicherungsgesetz, vom 30. Juni 1900.
(Reichs-Gesetzbl. S. 716.)

§ 1 Abs. 1 Nr. 1.

Personen, welche

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen,

2. u. 3. 2c.

werden gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebs infolge von Elementarereignissen eintreten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

§ 3 Abs. 1.

Als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt.

Sch. G. G. § 11.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Ver-

Digitized by Google

werthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Sch. G. G. § 12.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

Sch. G. G. § 13.

Die Gesellschaften, welche die im § 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der

Digitized by Google

Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Sch. G. G. § 14.

Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

Sch. G. G. § 15.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

Sch. G. G. § 16.

Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) und das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Mit Rücksicht hierauf vergl. § 14 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (unten S. 59).

Digitized by Google

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 ist seit 1. Januar 1901 durch das Gesetz gleichen Titels vom 7. April 1900 ersetzt und deshalb hier nicht mehr abgedruckt. Das Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870, s. oben S. 31 ff.

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 1.

Das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809) tritt in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft.

Das hier angeführte Gesetz ist dasjenige, auf Grund dessen der Reichskanzler die Bekanntmachung des Textes des Schutzgebietsgesetzes erlassen hat (s. oben, Einleitung S. IV). Demnach ist auch das Schutzgebietsgesetz selbst am 1. Januar 1901 in Kraft getreten.

§ 14.

Diese Verordnung tritt zu dem im § 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

In dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen treten die §§ 2 bis 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) zugleich mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft.

D. h. am 1. Januar 1901.)*

---

*) *Gleichzeitig sind eine Anzahl älterer Verordnungen ausser Kraft gesetzt worden. Vergl. nachstehenden § 13 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten:*

§ 13.

Die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187), die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln, vom 11. Januar

Digitized by Google

1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 4), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 13. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 221), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 7. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 171), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 173), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 542), die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 136), die Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128), die Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1037), sowie die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete, vom 13. Dezember 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 1) treten außer Kraft.

Digitized by Google

Sachregister.

Vorbemerkung.

Die **fett** gedruckten Zahlen außerhalb der Klammern beziehen sich auf die Seiten der vorliegenden Ausgabe. Innerhalb der Klammern sind jedesmal die Paragraphenzahlen der betreffenden Gesetze bezw. Verordnungen angegeben. Hierbei sind außer den auf Seite VIII aufgeführten Abkürzungen noch folgende angewendet worden:

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 = Ver. betr. Rechtsverh.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 = Afrika und Südsee.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschou-Gebiete; Erlaß des Reichskanzlers vom 1. Juni 1901 = Kiautschou.

Die Gesetze sind außer dem Sch. G. G. und K. G. G. nach dem Datum angeführt.

A.

Abänderung.

— einer durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung oder Verfügung des Konsuls (K. G. G. § 44) **17**; (K. G. G. § 48) **18**; (K. G. G. § 64) **21**.

Abgeordneter.

Wählbarkeit zum — n (Ges. v. 31. 5. 1869 § 4) **45**.

Amt.

Zulassung zu einem öffentl. — (Reichsverfassung Art. 3) **44**.

Amtsgericht.

Ersetzung durch den Konsul in Angelegenheiten des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Prozeßordnungen, der Konkursordnung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (K. G. G. § 7) **6**.

Geltung der Vorschriften über das Verfahren vor dem — in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten auch für das Verfahren vor dem Konsul oder dem Konsulargericht (K. G. G. § 41) **16**.

Amtsrichter.

Ausübung der Verrichtungen des — s d. d. Konsul (K. G. G. § 52) **18**.

Amtssitz.

— der Beamten (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) **4**.

Digitized by Google

Angehörige fremder farbiger Stämme.
Gleichstellung mit den Eingeborenen (Ver. betr. Rechtsverh. § 2) **24.**
Angeklagter.
Hauptverhandlung in Abwesenheit des — n (K. G. G. § 59) **20.**
Anwesenheit oder Vertretung bezw. Ausbleiben in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht (K. G. G. § 69) **21.**
Anordnungen.
Zustimmung zu den — der Richter (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) **3**; (Kiautschou § 6 Nr. 3) **5.**
Erlaß allgemeiner — für Gerichtsbehörden (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) **3.**
Desgl. über Zustellungen, Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen (Sch. G. G. § 6 Nr. 7; Ver. betr. Rechtsverh. § 10) **28.**
Anstellung.
Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch — im Reichs- oder Staatsdienst (Ges. v. 1. 6. 1870 § 9) **39.**
Armenkasse.
Ersetzung in den Konsulargerichtsbezirken und den Schutzgebieten (K. G. G. § 35) **16.**
Armenversorgung.
Wirkung der Reichsangehörigkeit in Bezug auf — (Reichsverfassung Art. 3) **44.**
Aufgebot.
— zum Zwecke der Todeserklärung (K. G. G. § 42) **17.**
— zum Zwecke der Eheschließung (Ges. v. 4. 5. 1870 §§ 3 bis 6) **32 f.**
Ausführungsbestimmungen.
Befugniß zum Erlaß von — zum Sch. G. G. (Sch. G. G. § 15) **58.**
Ausland.
Kaiserliche Verordnung betr. Geltung der Konsulargerichtsbezirke als — im Sinne bestimmter Gesetze (K. G. G. § 26) **14.**
Verlust der Staatsangehörigkeit beim Aufenthalt im — e (Ges. v. 1. 6. 1870, §§ 20 u. 21; vergl. dazu Sch. G. G. § 9, Abs. 3) **42** bezw. **37.**
Ausländer.
Erwerbung der Reichsangehörigkeit durch — (Sch. G. G. § 9) **36.**
Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung, siehe Reichskanzler.
Außerkrafttreten.
— von älteren Verordnungen für die Sch. G. (Ver. betr. Rechtsverh. § 13) **59.**

B.

Beamte.
Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte — (Sch. G. G. § 2) **1.**

Digitized by Google

Beamte.

Zur Eheschließung ermächtigte — (Sch. G. G. § 7) 31; (Ges. v. 4. 5. 1870, §§ 8 u. 8a) 34.

Dienstaufsicht über die bei den Gerichtsbehörden angestellten —n durch die Richter (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3; (Kiautschou § 1 Nr. 2) 4.

Amtssitz der —n (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 4.

Reisekosten und Tagegelder für — (K. G. G. § 73) 23.

Uebertragung von konsularischen Befugnissen an — in den Sch. G. (Sch. G. G. § 8) 36.

Uebertragung der Befugniß zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Sch. G. G. und von Polizeiverordnungen an — eines Sch. G. (Sch. G. G. § 15) 58.

Beeidigung (Eidesleistung, Eid, Vereidigung).

— der Richter (Afrika und Südsee § 1 Nr. 3) 2.

— der Gerichtsschreiber (Afrika und Südsee § 1 Nr. 6) 3; (Kiautschou § 4 Nr. 2) 5.

— der Beisitzer (K. G. G. § 13) 7; (Afrika und Südsee § 2 Nr. 1; Kiautschou § 2 Nr. 2) 8.

— der Zeugen oder Sachverständigen im vorbereitenden Verfahren (K. G. G. § 54) 19; im Berufungsverfahren (K. G. G. § 68) 21.

Beglaubigung.

Befugniß des Gerichtsschreibers zur — zuzustellender Schriftstücke (Afrika und Südsee § 4 Nr. 1) 28.

Begnadigungsrecht.

— des Kaisers in Strafsachen (K. G. G. § 72) 22.

Bewilligung von Strafaufschub im Gnadenwege durch den Gouverneur (Ver. betr. Rechtsverh. § 12) 22.

Beisitzer.

Zuziehung von —n (K. G. G. §§ 8 u. 9) 6; (Sch. G. G. § 6 Nr. 2c und 3, Ver. betr. Rechtsverh. § 6) 25.

Theilnahme und Stimmrecht der — an Entscheidungen des Konsulargerichts (K. G. G. § 11) 7.

Ernennung der — (K. G. G. § 12) 7.

Zustimmung zur Ernennung der — (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3; (Kiautschou § 6 Nr. 3) 5.

Reichsangehörigkeit der — (Kiautschou § 2 Nr. 1) 7.

Beeidigung der — (K. G. G. § 13) 7; (Afrika und Südsee § 2 Nr. 1, Kiautschou § 2 Nr. 2) 8.

Anzahl und Mitwirkung der — in Angelegenheiten, in denen

Digitized by Google

nach K. G. G. die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet sein würde (Sch. G. G. § 6 Nr. 6, Ver. betr. Rechtsverh. § 8) 27.

Beitreibung.

— der Gerichtskosten (K. G. G. §§ 74 u. 75) 23.

Bekanntmachung.

Einrückung einer öffentlichen — (K. G. G. § 29) 14.

— des Termins zur mündlichen Verhandlung in Berufungssachen (K. G. G. § 46) 17.

— eines Aufgebots (Ges. v. 4. 5. 1870 § 4) 33.

— des Verzeichnisses der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen (K. G. G. § 17) 9.

Beleidigung.

Sühneversuch in Privatklagen wegen — (Afrika und Südsee § 6 Nr. 1) 11; (Kiautschou § 5) 12.

Bergwerkseigenthum.

Regelung des —s (K. G. G. § 21 u. Ver. betr. Rechtsverh. § 3) 13.

Berufung.

Zuständigkeit des Reichsgerichts für —en gegen Entscheidungen in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in Strafsachen (K. G. G. § 14; vergl. aber Sch. G. G. § 6 Nr. 6) 9 bezw. 26.

Berufung.

Anordnung über das Verfahren in —ssachen (Sch. G. G. § 6 Nr. 6) 26; (Ver. betr. Rechtsverh. § 8) 27.

— gegen ein Urtheil seitens der Staatsanwaltschaft; Zustellung der Schriftstücke an den Angeklagten (Afrika und Südsee § 6 Nr. 2) 12.

Einlegung der — bei dem Konsul (K. G. G. § 45) 17.

— gegen Urtheile des Konsulargerichts in Strafsachen (K. G. G. § 63) 20.

Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen im —sverfahren (K. G. G. § 68) 21.

Hauptverhandlung im —sverfahren (K. G. G. § 69) 22.

Frist für die Einlegung und Rechtfertigung einer — (K. G. G. § 66) 21.

Beschwerde.

Zuständigkeit des Konsulargerichts (K. G. G. § 10) 6.

Zuständigkeit des Reichsgerichts (K. G. G. § 14; vergl. aber Sch. G. G. § 6 Nr. 6) 9 bezw. 26.

Anordnung über das Verfahren in —sachen (Sch. G. G. § 6 Nr. 6) 26; (Ver. betr. Rechtsverh. § 8) 27.

— gegen Nichtzulassung zur Rechtsanwaltschaft (K. G. G. § 17) 9.

Digitized by Google

Beschwerde.
Abänderung einer durch — angefochtenen Entscheidung des Konsuls (K. G. G. § 44) 17; (K. G. G. § 48) 18; (K. G. G. § 64) 21.
Mitwirkung des Konsuls bei —n gegen seine Entscheidungen (K. G. G. § 64) 21.
Frist für die Einlegung der — (K. G. G. § 66) 21.

Bestellung.
— eines Gerichtsschreibers (Afrika und Südsee § 1 Nr. 6) 3; (Kiautschou § 4 Nr. 1) 5.
— eines Staatsanwalts (Sch. G. G. § 6 Nr. 2, Ver. betr. Rechtsverh. § 5) 24.

Beurkundung.
— von Rechtsgeschäften (Sch. G. G. § 6 Nr. 8, Ver. betr. Rechtsverh. § 11) 30.
— des Personenstandes in den Sch. G. (Sch. G. G. § 7, Ges. v. 4. 5. 1870) 31 ff.

Bevölkerung.
Gleichstellung von Theilen der — mit den Eingeborenen (Sch. G. G. §§ 4, 7) 23, 31; (Ver. betr. Rechtsverh. § 2) 24.

Beweisaufnahme.
Umfang der — in Strafsachen (K. G. G. § 60) 20.

Beweismittel.
Angabe der — im Beschluß, betr. Eröffnung des Hauptverfahrens (K. G. G. § 58) 20.

Bezirksgericht.
Benennung (Afrika und Südsee § 1 Nr. 1) 2.

Bezirksrichter.
Benennung (Afrika und Südsee § 1 Nr. 1) 2.
Dienstaufsicht über die bei den Gerichtsbehörden angestellten Beamten durch die — (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3.
Dienstaufsicht über die — (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3.
Zustimmung zu den Anordnungen der — (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3.
Zuständigkeit zur Vornahme von Sühneversuchen (Afrika und Südsee § 6 Nr. 1) 11.
Fürsorge für die sichere Ausführung von Zustellungen durch den — (Afrika u. Südsee § 4) 28.
Veranlassung der Zwangsvollstreckung und Beauftragung mit der Ausführung (Afrika und Südsee § 5) 29.

Binnenschiffe.
Ausdehnung des Ges. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe auf — (Ges. v. 22. 6. 1899 § 26a) 55.

Bürgerliches Recht.
Geltung der dem — angehörenden Vorschriften der heimathlichen Gesetze (K. G. G. § 19) 11.

Bundesangehörigkeit
siehe Reichsangehörigkeit.

Digitized by Google

Bundesrath.
Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren durch den — (K. G. G. § 23 Abs. 2) 14.
Verleihung der Eigenschaften einer juristischen Person an eine Kolonialgesellschaft (Sch. G. G. § 11) 56.
Zustimmung zu Kaiserlichen Verordnungen, betr. Ausdehnung des Gesetzes betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe (Ges. v. 22. 6. 99 bezw. 29. 5. 01 §§ 26 u. 26a) 55.

C.

Civilkommissar.
Vertretung des Richters durch den — (Kiautschou § 1 Nr. 3) 4.

D.

Deutsches Gebiet.
Kaiserliche Verordnung betr. Geltung der Konsulargerichtsbezirke als — im Sinne bestimmter Gesetze (K. G. G. § 26) 14.

Dienstaufsicht.
— der Richter über die bei den betr. Gerichtsbehörden angestellten Beamten (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3; (Kiautschou § 1 Nr. 2) 4.
— über die Bezirksrichter (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3.

Dienstaufsicht.
— über den Oberrichter (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 4.
— in oberster Instanz durch den Reichskanzler (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 4.
— über den Staatsanwalt (Ver. betr. Rechtsverh. § 5) 25.

Dispens.
— vom Aufgebot (Ges. v. 4. 5. 1870 § 6) 33.

Doppelbesteuerung.
Beseitigung der — (Ges. v. 13. 5. 1870) 45f.
Betrachtung der Sch. G. als Inland im Sinne dieses Ges. (Sch. G. G. § 9 Abs. 3) 37.

E.

Ehe.
Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in Rechtsstreitigkeiten betr. Nichtigkeit einer — (K. G. G. § 42) 17.

Eheschließung.
Anwendung des Ges. v. 4.5.1870 (Sch. G. G. § 7) 31ff.
Ermächtigung zur — (Sch. G. G. § 7) 31.
— von Eingeborenen und ihnen gleichgestellter anderer Theile der Bevölkerung (Sch. G. G. § 7) 31.
Vorbedingungen zur —, Aufgebot (Ges. v. 4. 5. 1870 §§ 3 bis 6) 32 u. 33.

Digitized by Google

Eheschließung.
Form der — (Sch. G. G. § 7) 31; (Ges. v. 4. 5. 1870 §§ 7 u. 7a) 33.
Zur — ermächtigte Beamte (Sch. G. G. § 7) 31; (Ges. v. 4. 5. 1870 §§ 8 u. 8a) 34.
Register über die — (Ges. v. 4. 5. 1870 § 2) 31.
Eintragung in die Register (Ges. v. 4. 5. 1870 § 9) 34.

Eid, Eidesleistung siehe Beeidigung.

Eingeborene.
Umfang der Unterstellung unter die Vorschriften des Sch. G. G. betr. Gerichtsbarkeit 2c. (Sch. G. G. § 4) 23.
Desgl. betr. Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes (Sch. G. G. § 7) 31.
Gleichstellung von Angehörigen fremder farbiger Stämme mit den — n (Sch. G. G. §§ 4, 7) 23, 31; (Ver. betr. Rechtsverh. § 2) 25.
Verleihung der Reichsangehörigkeit an — (Sch. G. G. § 9) 36.
Verleihung des Rechts zur Führung der Reichsflagge an — (Sch. G. G. § 10) 47.
Nichtanwendung der See-Unfallversicherung auf — (Sch. G. G. § 10) 45.

Entmündigung.
Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in —ssachen (K. G. G. § 42) 17.

Entschädigung.
Anwendung des Gesetzes, betr. die — der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (K. G. G. § 71) 22.

Erhebung.
— der Gerichtskosten (K. G. G. §§ 74 u. 75) 23.

Ermittelungen.
— bei strafbaren Handlungen d. d. Konsul (K. G. G. § 56) 19.

F.

Fahrzeuge und Fischereifahrzeuge siehe Schiffe.

Flaggenzeugniß.
Ertheilung des — es (Ges. v. 22. 6. 1899 § 12) 51.
Einrichtung der — e (Ges. v. 22. 6. 1899 § 25) 55.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Geltung von Gesetzen über Verfahren und Kosten in Angelegenheiten der — (K. G. G. § 19) 11.
Zuständigkeit des Reichsgerichts für Beschwerden in Angelegenheiten der — (K. G. G. § 19, vergl. aber Sch. G. G. § 6 Nr. 6) 11 bezw. 26f.

Digitized by Google

Frist.
Verlängerung von gesetzlichen — en durch Kaiserliche Verordnung (Sch. G. G. § 6 Nr. 9) **31.**
— für das Inkrafttreten neuer Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken (K. G. G. § 30) **15.**
— zur Anfechtung einer Entscheidung in Strafsachen (K. G. G. § 67) **21.**
Beginn der — zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung (K. G. G. § 46) **17.**
— en in Konkurssachen (K. G. G. § 47) **18.**
— für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (K. G. G. § 62) **20.**
— für den Einspruch gegen einen Strafbefehl (K. G. G. § 62) **20.**
— für die Einlegung einer Beschwerde, einer Berufung und für die Rechtfertigung der Berufung (K. G. G. § 66) **21.**
Ausschluß — bei Ansprüchen auf Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen (K. G. G. § 71) **22.**

G.

Gebühren (vergl. auch Kosten).
— der Gerichte und Gerichtsvollzieher (K. G. G. § 73) **22.**
Gebühren.
— der Standesbeamten (Ges. v. 4. 5. 1870 § 14) **36.**
— für Ausfertigung einer Urkunde über Entlassung aus dem Staatsverbande (Ges. v. 1. 6. 1870 § 24) **43.**
Geburt.
Register über —en (Ges. v. 4. 5. 1870 § 2) **31.**
Eintragungen in die Register (Ges. v. 4. 5. 1870 § 11) **35.**
Gemeinde.
— des Fundortes im Sinne des B. G. B. (K. G. G. § 35) **15.**
Einfluß der Reichsangehörigkeit auf die Aufnahme in den Verband einer — (Reichsverfassung Art. 3) **44.**
Gericht (vergl. auch Konsulargericht, Bezirksgericht, Obergericht ꝛc.).
— der Schutzgebiete (Sch. G. G. § 2) **1.**
Kaiserliches — von Kiautschou, Benennung (Kiautschou § 1 Nr. 1) **4.**
Zuständigkeit in Schwurgerichtssachen (Sch. G. G. § 6 Nr. 4, Ver. betr. Rechtsverh. § 7) **26.**
Besonderes — eines Schutzgebietes in Reichsgerichtssachen (Sch. G. G. § 6 Nr. 6, Ver. betr. Rechtsverh. § 8) **26 u. 27.**
Zur Führung der Schiffsregister verpflichtetes — (Ges.

Digitized by Google

v. 22. 6. 1899 § 4) 48; (§ 27) 55.

Gerichtsbarkeit.

Ermächtigung eines Beamten zur Ausübung der — (Sch.G.G. § 2) 1.

— über die Eingeborenen (Sch. G. G. § 4) 23.

Ausübung der — in Schwurgerichtssachen durch die Gerichte der Schutzgebiete (Sch. G. G. § 6 Nr. 4, Ver. betr. Rechtsverh. § 7) 26.

Gerichtsbarkeit, freiwillige siehe unter F.

Gerichtsbehörden.

Benennung (Afrika und Südsee § 1 Nr. 1) 2; (Kiautschou § 1 Nr. 1) 4.

Erlaß allgem. Anordnungen für — (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3.

Gerichtsbezirke.

Grenzen der — (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 4.

Gerichtsgebühren siehe Gebühren.

Gerichtsschreiber.

Anstellung (Afrika und Südsee § 1 Nr. 6) 3; (Kiautschou § 4 Nr. 1) 5.

Verpflichtung an Eidesstatt bezw. Beeidigung (Afrika und Südsee § 1 Nr. 6) 3; (Kiautschou § 4 Nr. 2) 5.

Bestellung eines — s (Afrika und Südsee § 1 Nr. 6) 3; (Kiautschou § 4 Nr. 1) 5; in Reichsgerichtssachen (Ver. betr. Rechtsverh. § 8) 27.

Befugniß zur Beglaubigung zuzustellender Schriftstücke (Afrika und Südsee § 4 Nr. 1) 28.

Gerichtstage.

Abhaltung von — n außerhalb des Sitzes des Gerichts (Afrika und Südsee § 1 (Nr. 5) 3; (Kiautschou § 1 Nr. 5) 5.

Gerichtsverfassung.

Die — in den Schutzgebieten (Sch. G. G. § 2) 1.

Gerichtsvollzieher.

Gebühren, Reisekosten und Tagegelder der — (K. G. G. § 73) 22.

Ausübung der Befugnisse der — durch die mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen (Afrika und Südsee § 5) 29.

Geschäftsgang.

Bestimmungen über den — (Afrika und Südsee § 8) 4; (Kiautschou § 6) 5.

Geschäftsübersicht.

Einreichung einer — der Gerichte an den Reichskanzler (Afrika und Südsee § 8) 4; (Kiautschou § 6 Nr. 1) 5.

Geschäftsverkehr.

Bestimmungen über den — der Gerichte (Afrika und Südsee § 8) 4; (Kiautschou § 6 Nr. 2) 5.

Digitized by Google

Gesellschaft siehe Kolonialgesellschaft.

Gesellschaftsvertrag (Statut).

Genehmigung des — es einer Kolonialgesellschaft durch den Reichskanzler (Sch. G. G. § 11) 57.

Grundlage für die Rechte und Pflichten der Kolonialgesellschaft (Sch. G. G. §§ 11, 12 u. 13) 56 u. 57.

Inhalt des — es (Sch. G. G. §§ 12 u. 13) 57.

Veröffentlichung des — es (Sch. G. G. § 11) 57.

Gewerbebetrieb.

Zulassung zum — (Reichsverfassung, Art. 3) 44.

Gottesdienstliche Gebäude.

Recht zur Erbauung von — n (Sch. G. G. § 14) 58.

Gouverneur (Landeshauptmann).

Befugniß zum Erlaß von Bestimmungen, betr. die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigenthum 2c. (Ver. betr. Rechtsverh. § 3) 13.

Desgl. von Anordnungen betr. Zustellungen, Zwangsvollstreckungen und Kostenwesen (Ver. betr. Rechtsverh. § 10) 28.

Desgl. zur Bewilligung von Strafaufschub im Gnadenwege (Ver. betr. Rechtsverh. § 12) 22.

Desgl. zur Bestimmung der Vollstreckungsart bei Todesstrafe (Ver. betr. Rechtsverh. § 9) 26.

Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den Sch. G., in denen diese Verrichtungen nicht einem besonderen Beamten übertragen sind (Afrika und Südsee § 1 Nr. 1) 2.

Anstellung der Gerichtsschreiber (Afrika und Südsee § 1 Nr. 6) 3.

Dienstaufsicht über den Bezirksrichter und Zustimmung zu den Anordnungen desselben in Togo (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3.

Dienstaufsicht über den Oberrichter (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 4.

Zustimmung zu Anordnungen des Oberrichters (Kiautschou § 6 Nr. 3) 5.

Bestellung des Staatsanwalts (Ver. betr. Rechtsverh. § 5) 24.

Grenzen.

— der Gerichtsbezirke (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 4.

— der Seefahrt (Ges. v. 22. 6. 1899 § 25) 55.

Grundschuld.

Bestimmung der Grundsätze zur Feststellung der Sicherheit einer — durch Kaiserliche Verordnung (K. G. G. § 37) 16.

Grundstücke.

Regelung der Rechte an — n

Digitized by Google

sowie der sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf — beziehenden Vorschriften gelten (K. G. G. § 21 u. Ver. betr. Rechtsverh. § 3) 13.

Feststellung der Sicherheit einer Hypothek ꝛc. für — innerhalb der Konsulargerichtsbezirke (K. G. G. § 37) 16.

Zulassung zur Erwerbung von —n (Reichsverfassung Art. 3) 44.

H.

Haftung.

Ausschließliche — des Vermögens einer Kolonialgesellschaft (Sch. G. G. § 11) 57.

Handelsgewohnheitsrecht.

Verhältniß des —s zu den Reichs- ꝛc. Gesetzen (K. G. G. § 40) 16.

Handelssachen.

Begriffsbestimmung (K. G. G. § 40) 16.

Hauptverfahren.

Beschluß betr. Eröffnung des —s in Strafsachen (K. G. G. § 58) 20.

Hauptverhandlung.

Protokollführung (K. G. G. § 61) 20.

Anwesenheit oder Vertretung bezw. Abwesenheit des Angeklagten (K. G. G. § 59) 20; (K. G. G. § 69) 21.

Hauptverhandlung.

Anwesenheit des Vertheidigers (Ver. betr. Rechtsverh. § 8) 27.

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (Ver. betr. Rechtsverh. § 5) 27.

Heimathshafen.

Eintragung in das Schiffsregister des —s (Ges. v. 22. 6. 1899 § 6) 49.

Verlegung des —s (Ges. v. 22. 6. 1899 § 13) 52.

Bezeichnung des Namens des —s am Bug und Heck (Ges. v. 22. 6. 1899 § 17) 53.

Strafe bei unterlassener Bezeichnung (Ges. v. 22. 6. 1899 § 21) 54.

Art der Anbringung des Namens (Ges. v. 22. 6. 1899 § 25) 55.

Heirathen.

Register über — (Ges. v. 4. 5. 1870 § 2) 31.

Eintragungen in die Register (Ges. v. 4. 5. 1870 § 9) 34.

Hinterlegung.

Bestimmungen über —en durch Kaiserliche Verordnung (K. G. G. § 39) 16.

Hypothek.

Bestimmung der Grundsätze zur Feststellung der Sicherheit einer — durch Kaiserliche Verordnung (K. G. G. § 37) 16.

Digitized by Google

J.

Inhaberpapiere.
Genehmigung zur Verausgabung von —n durch den Reichskanzler (K. G. G. § 34) 15.

Inkrafttreten.
— des Sch. G. G. (Sch. G. G. § 16) 58; (Ver. betr. Rechtsverh. § 1 u. § 14 Abs. 2) 59.
— der Ver. betr. Rechtsverh. (§ 14 Abs. 1) 59.
— neuer Reichs- bezw. preußischer Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken (K. G. G. § 30) 15.

Inland.
Kaiserliche Verordnung betr. Geltung der Konsulargerichtsbezirke als — im Sinne bestimmter Gesetze (K. G. G. § 26) 14; der Schutzgebiete (Sch. G. G. § 9) 37.

K.

Kaiser (vergl. auch Kaiserliche Verordnung).
Ausübung der Schutzgewalt durch den — (Sch. G. G. § 1) 1.
Genehmigung des —s an Stelle landesherrlicher Genehmigung (K. G. G. § 23) 14.
Begnadigungsrecht in Strafsachen (K. G. G. § 72) 22.
—liche Schutzbriefe für Kolonialgesellschaften (Sch. G. G. § 11) 57.

Kaiserliche Verordnung.
— zur Bezeichnung von außer Anwendung bleibenden gesetzlichen Vorschriften und Ersetzung derselben (K. G. G. § 20) 12.
— betr. Regelung der Rechte an Grundstücken, des Bergwerkseigenthums ꝛc. (K. G. G. § 21; Ver. betr. Rechtsverh. § 3) 13.
— über den Umfang der Anwendung der Gesetze über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst ꝛc. (K. G. G. § 22; Ver. betr. Rechtsverh. § 4) 13.
—en an Stelle landesherrlicher Verordnungen (K. G. G. § 23) 14.
— betr. Ansehung der Konsulargerichtsbezirke als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland (K. G. G. § 26) 14.
— betr. Geltung eines höheren Zinssatzes (K. G. G. § 33) 15.
— betr. die Grundsätze zur Feststellung der Sicherheit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (K. G. G. § 37) 16.
— über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen (K. G. G. § 39) 16.
— betr. Strafandrohungen (Sch. G. G. § 6 Nr. 1) 24.

Digitized by Google

Kaiserliche Verordnung.
— betr. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft (Sch. G. G. § 6 Nr. 2a, Ver. betr. Rechtsverh. § 5) 24.
— betr. Voruntersuchung (Sch. G. G. § 6 Nr. 2b) 25.
— betr. die Nichtzuziehung von Beisitzern in Schöffengerichts- ꝛc. Sachen (Sch. G. G. § 6 Nr. 2c und 3, Ver. betr. Rechtsverh. § 6) 25.
— betr. die Uebertragung der Zuständigkeit in Schwurgerichtssachen (Sch. G. G. § 6 Nr. 4, Ver. betr. Rechtsverh. § 7) 26.
— betr. die Art der Vollstreckung der Todesstrafe (Sch. G. G. § 6 Nr. 5, Ver. betr. Rechtsverh. § 9) 26.
— betr. die Uebertragung der Zuständigkeit in Reichsgerichtssachen ꝛc. (Sch. G. G. § 6 Nr. 6, Ver. betr. Rechtsverh. § 8) 26 f.
— betr. die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen (Sch. G. G. § 6 Nr. 7, Ver. betr. Rechtsverh. § 10) 28.
— betr. das Verfahren für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften ꝛc. (Sch. G. G. § 6 Nr. 8, Ver. betr. Rechtsverh. § 11) 30.

Kaiserliche Verordnung.
— betr. die Verlängerung gesetzlicher Fristen (Sch. G. G. § 6 Nr. 9) 31.
— betr. Ausdehnung der Vorschriften des Ges. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe (Ges. v. 22. 6. 1899 bezw. 29. 5. 01 §§ 26 u. 26a) 55.

Kauffahrteischiff siehe Schiff.

Klage, öffentliche.
Ersetzung durch die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens (K. G. G. § 58) 20.

Kolonialabtheilung siehe Reichskanzler.

Kolonialgesellschaft.
Gegenstand des Unternehmens, Sitz, Kaiserliche Schutzbriefe, Verleihung der Eigenschaften einer juristischen Person, Begrenzung der Haftung (Sch. G. G. § 11) 56.
Bestimmungen über den Gesellschaftsvertrag bezw. seine Veröffentlichung (Sch. G. G. §§ 11 u. 12) 57.
Unterstellung unter die Aufsicht des Reichskanzlers (Sch. G. G. § 13) 57 f.
Uebertragung der Befugniß zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Sch. G. G. und von polizeilichen ꝛc. Verordnungen an eine — (Sch. G. G. § 15) 58.

Digitized by Google

Kolonialrecht.
Regelung des deutschen —es (Einleitung) III.
Konkurssachen.
Geltung der Vorschriften der heimathlichen Gesetze betr. das Verfahren und die Kosten in — (K. G. G. § 19) 11.
Zuständigkeit des Reichsgerichts für Berufungen und Beschwerden in — (K. G. G. § 14; vergl. aber Sch. G. G. § 6 Nr. 6) 9 bezw. 26 f.
Termine und Fristen in — (K. G. G. § 47) 18.
Konsul.
Ersetzung des —s in der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Sch. G. (Sch. G. G. § 2) 1.
Uebertragung weiterer Befugnisse der —n an Beamte in der Sch. G. (Sch. G. G. § 8) 36.
Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den — in den Konsulargerichtsbezirken (K. G. G. § 5) 1.
Zuständigkeit des —s als Einzelrichter (K. G. G. § 7) 6.
Stellung des —s als Vorsitzender des Konsulargerichts (K. G. G. § 8) 6.
Ernennung von Beisitzern durch den — (K. G. G. § 12) 7.
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch den —; Beschwerde gegen Verfügungen desselben (K. G. G. § 17) 9.
Uebertragung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft seitens des —s (K. G. G. § 42) 17.
Zuständigkeit des —s zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung (K. G. G. § 17) 44.
Einlegung der Berufung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei dem — (K. G. G. § 45) 17.
Ausübung der Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer durch den — in Strafsachen (K. G. G. § 52) 18.
Veranlassung der Zustellungen, der Ladungen, der Vollstreckung ꝛc. in Strafsachen durch den — (K. G. G. § 53) 19.
Maßnahmen des —s in reichs- und schwurgerichtlichen Strafsachen (K. G. G. § 55) 19.
Einschreiten des —s an Stelle der Staatsanwaltschaft in Strafsachen, in denen er selbst oder das Konsulargericht zuständig ist (K. G. G. § 56) 19.
Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Konsulargerichts durch den — an Stelle der Staatsanwaltschaft (K. G. G. § 65; vergl. aber Sch. G. G. § 6 Nr. 2a und

Digitized by Google

Ver. betr. Rechtsverh. § 5 Abs. 3) 21 bezw. 24 f.

Thätigkeit des —s an Stelle der Staatsanwaltschaft in Angelegenheiten betr. Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen (K. G. G. § 71 Abs. 2; vergl. aber Sch. G. G. § 6 Nr. 2 a und Ver. betr. Rechtsverh. § 5 Abs. 3) 22 bezw. 24 f.

Veranlassung der Erhebung und Beitreibung von Kosten durch den — (K. G. G. § 74) 23.

Ertheilung eines Flaggenzeugnisses durch den — (Ges. v. 22. 6. 1899 § 12) 51.

Konsulargericht.

Ersetzung des —s in den Sch. G. (Sch. G. G. § 2) 1.

Ausübung d. Gerichtsbarkeit durch das — in den Konsulargerichtsbezirken (K. G. G. § 2) 1.

Zusammensetzung des —s (K. G. G. § 8) 6.

Ersetzung des —s durch den Konsul, falls in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar (K. G. G. § 9) 6.

Zuständigkeit des —s (K. G. G. § 10) 6.

Uebertragung der Zuständigkeit des —s an Stelle des Reichsgerichts durch Kaiserliche Verordnung (Sch. G. G. § 6 Nr. 6, Ver. betr. Rechtsverh. § 8) 26 f.

Konsulargerichtsbarkeit.

Gesetz über die — (Einleitung) III.

Anwendung von Vorschriften desselben auf die Gerichtsbarkeit in den Sch. G. (Sch. G. G. §§ 2 u. 3) 1 u. 11.

Ausübung der — (K. G. G. § 5) 1.

Konsulargerichtsbezirke.

Geltung als Deutsches Gebiet oder Inland, oder als Ausland im Sinne bestimmter Gesetze (K. G. G. § 26) 14.

Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Gesetze in den —n (K. G. G. § 30) 15.

Verlängerung von Terminen und Fristen in Konkurssachen je nach der geographischen Lage der — (K. G. G. § 47) 18.

Kosten (vergl. auch Gebühren).

Geltung der heimathlichen Gesetze, betr. die — in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen (K. G. G. § 19) 11.

Erhebung und Beitreibung (K. G. G. §§ 74 u. 75) 23.

— für standesamtliche Geschäfte (Ges. v. 4. 5. 1870 § 14) 36.

Digitized by Google

Kosten.

— für Ausfertigung von Urkunden über Aufnahme in den Staatsverband bezw. Entlassung aus demselben (Ges. v. 1. 6. 1870 § 24) 43.

— für Auszüge aus dem Schiffsregister (Ges. v. 22. 6. 1899 § 5) 49.

Kostenwesen.

Anwendung einfacherer Bestimmungen über das — (Sch. G. G. § 6 Nr. 7, Ver. betr. Rechtsverh. § 10) 28.

Weitergeltung der in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften (Afrika und Südsee § 7) 30; vergl. die Anmerkung betr. d. Kiautschou-Gebiet 30.

Kultus-Ausübung.

Gewährleistung freier — (Sch. G. G. § 14) 58.

L.

Ladungen.

Veranlassung durch den Konsul (K. G. G. § 53) 19.

Landes-Centralbehörde.

Ausübung der Befugnisse der — durch den Reichskanzler oder die von diesem bezeichnete Behörde (K. G. G. § 23 Abs. 3) 14.

Vorläufige Geltung der Anordnungen der preuß. — (K. G. G. § 23 Abs. 5) 14.

Landesgesetzgebung.

Ersetzung der — betr. Hinterlegung und Hinterlegungsstellen durch Kaiserliche Verordnungen (K. G. G. § 39) 16.

Landeshauptmann siehe Gouverneur.

Landesherrliche Genehmigung.

Ersetzung durch Genehmigung des Kaisers (K. G. G. § 23 Abs. 1) 14.

Landesherrliche Verordnungen.

Ersetzung durch Kaiserliche Verordnungen (K. G. G. § 23 Abs. 1) 14.

Vorläufige Geltung der preuß. — in den Konsulargerichtsbezirken (K. G. G. § 23 Abs. 5) 14.

Landgericht.

Zuständigkeit des Konsulargerichts in den durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen dem — zugewiesenen Sachen (K. G. G. § 10) 6.

Legitimation.

Begründung der Staatsangehörigkeit infolge — (Ges. v. 1. 6. 1870 §§ 2 u. 4) 37 u. 38.

Lootsenfahrzeuge siehe Schiffe.

Lustyachten.

Anwendung des Ges. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe auf — (Ges. v. 22. 6. 1899 § 26) 55.

Digitized by Google

M.

Militärgerichtsbarkeit.
Nichtanwendung des Sch. G. G. auf die — (Sch. G. G. § 5) 24.

Missionen.
Einrichtung von — der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften (Sch. G. G. § 14) 58.

N.

Name.
Eintragung der —n in die Heirathsurkunden, Geburts- und Todesregister (Ges. v. 4. 5. 1870 §§ 9, 11, 12 bezw. E. G. z. B. G. B.) 34 f.

Aenderung des —ns eines Schiffes (Ges. v. 22. 6. 1899 § 13) 51.

Bezeichnung am Bug des Schiffes (Ges. v. 22. 6. 1899 § 17) 53.

Strafe bei unterlassener Bezeichnung (Ges. v. 22. 6. 1899 § 21) 54.

Art der Anbringung der —n (Ges. v. 22. 6. 1899 § 25) 55.

Naturalisation.
— von Ausländern und Eingeborenen, Anwendbarkeit des Ges. v. 1. 6. 1870 (Sch. G. G. § 9) 36.

Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch — (Ges. v. 1. 6. 1870 §§ 2 u. 6) 37 u. 38.

Naturalisationsurkunde.
Vorbedingungen für die Ertheilung der — (Ges. v. 1. 6. 1870 § 8) 38.

Gleichberechtigung einer Bestallung mit einer — (Ges. v. 1. 6. 1870 § 9) 39.

Nichtigkeit.
Uebertragung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in Rechtsstreitigkeiten betr. die — einer Ehe (K. G. G. § 42) 17.

— einer Ehe wegen Formmangels (Ges. v. 4. 5. 1870 § 8a) 34.

Notar.
Ernennung (Ver. betr. Rechtsverh. § 11) 30.

Bestimmung eines einfacheren Verfahrens für die —ielle Beurkundung von Rechtsgeschäften (Sch. G. G. § 6 Nr. 8) 30.

Beschränkung der Zuständigkeit der —e (Sch. G. G. § 6 Nr. 8; Ver. betr. Rechtsverh. § 11) 30.

Ernennung der —e durch den Reichskanzler (Ver. betr. Rechtsverh. § 11) 30.

O.

Obergericht.
Benennung (Afrika und Südsee § 1 Nr. 1) 2.

Oberrichter.
Benennung (Afrika und

Digitized by Google

Südsee § 1 Nr. 1) 2; (Kiautschou § 1 Nr. 1) 4.

Dienstaufsicht des — s (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3; (Kiautschou § 1 Nr. 2) 4.

Dienstaufsicht über den — (Afrika u. Südsee § 1 Nr. 7) 4.

Zustimmung zu den Anordnungen des —s (Kiautschou § 6 Nr. 3) 5.

Zuständigkeit zur Vornahme von Sühneversuchen (Kiautschou § 5) 12.

Ordnungsstrafen.

Verhängung von — durch das Registergericht (Ges. v. 22. 6. 1899 § 15) 53.

P.

Polizeiverordnungen.

Befugniß zum Erlaß von — (Sch. G. G. § 15) 58.

Privatklage.

Bestimmungen über — sachen (Afrika und Südsee § 6 Nr. 1) 11f; (Kiautschou § 5) 12.

Protokoll (Sitzungsprotokoll).

— über die Gründe der Nichtzuziehung von Beisitzern (K. G. G. § 9) 6.

— über Beeidigung der Beisitzer (K. G. G. § 13) 8.

— über die Hauptverhandlung in Strafsachen (K. G. G. § 61) 20.

— über Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen im Berufungsverfahren (K. G. G. § 68) 21.

Prozeßbevollmächtigte.

Bestellung und Mitwirkung in Berufungssachen (K. G. G. 45) 18.

Zustellungen an den —n (Afrika und Südsee § 4 Nr. 4) 29.

R.

Rechtsanwalt.

Zulassung als — (K. G. G. § 17) 9; (Afrika und Südsee § 3; Kiautschou § 3) 10.

Zustimmung der Dienstaufsichtsbehörde zur Zulassung der —e (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3; (Kiautschou § 6 Nr. 3) 5.

Beschwerde gegen die Nichtzulassung (K. G. G. § 17) 9.

Verzeichniß der — e (K. G. G. § 17) 9f.

Reichsangehörigkeit der —e (Afrika und Südsee § 3; Kiautschou § 3) 10.

Nichtbeeidigung der —e (Afrika und Südsee § 3) 10.

Rechtsgeschäfte.

Beurkundung von — n (Sch. G. G. § 6 Nr. 8, Ver. betr. Rechtsverh. § 11) 30.

Rechtshülfe.

Bestimmungen über die Leistung der — (K. G. G. § 18) 10.

Digitized by Google

Rechtsmittel.
Zuständigkeit des Konsulargerichts (K. G. G. § 10 Nr. 2) 6; desgl. des Reichsgerichts (K. G. G. § 14; vergl. aber Sch. G. G. § 6 Nr. 6) 9 bezw. 26 f.
— in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (K. G. G. § 43) 17.
Einlegung des —s der Berufung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (K. G. G. § 45) 17.
— gegen Entscheidungen wegen Uebertretungen (K. G. G. § 63 Abs. 1) 20.
— der Berufung gegen Urtheile des Konsulargerichts in Strafsachen (K. G. G. § 63 Abs. 2) 20.
Dem Konsul zustehende — gegen Entscheidungen des Konsulargerichts (K. G. G. § 65) 21.
Rechtsschutz.
Gleichstellung aller Reichsangehörigen in Bezug auf den — (Reichsverfassung Art. 3) 44.
Rechtsstreitigkeiten.
Verfahren und Kosten in bürgerlichen — (K. G. G. § 19) 11; (K. G. G. § 41) 16.
— zum Zweck der Nichtigkeit einer Ehe (K. G. G. § 42) 17.
Zulässigkeit von Rechtsmitteln in bürgerlichen — vor dem Konsul (K. G. G. § 43) 17.
Zuständigkeit für Beschwerden und Berufungen in bürgerlichen — (K. G. G. § 14; vergl. aber Sch. G. G. § 6 Nr. 6) 9 bezw. 26 f.
Zuziehung von Beisitzern in bürgerlichen — (K. G. G. § 9) 6.
Rechtsverfolgung.
Gleichstellung aller Reichsangehörigen bei der — (Reichsverfassung Art. 3) 44.
Rechtsverhältnisse.
Regelung der — in den Sch. G. (Einleitung) III u. IV.
Register.
— über Geburten, Heirathen u. Sterbefälle (Ges. v. 4. 5. 1870 § 2) 31.
— über Schiffe siehe Schiffsregister.
Registergericht.
Ermächtigung des —s zur Versteigerung einer Schiffspart (Ges. v. 22. 6. 1899 § 3) 48.
Bestellung eines Vertreters vor dem — (Ges. v. 22. 6. 1899 § 6) 49.
Ausstellung eines Flaggenzeugnisses durch das — (Ges. v. 22. 6. 1899 § 12) 51.
Anzeige an das — behufs einer Eintragung (Ges. v. 22. 6. 1899 § 14) 52.
Verhängung von Ordnungsstrafen durch das — (Ges. v. 22. 6. 1899 § 15) 53.
Reichsangehörigkeit.
— der Beisitzer (Kiautschou § 2 Nr. 1) 7.

Digitized by Google

Reichsangehörigkeit.
— der Rechtsanwälte (Afrika und Südsee § 3; Kiautschou § 3) **10.**
Verleihung der — an Ausländer und Eingeborene durch Naturalisation (Sch. G. G. § 9) **36.**
Erwerbung der — (Ges. v. 1. 6. 1870 § 1) **37 ff.**
Wirkung der — (Reichsverfassung Art. 3) **44.**
— als Vorbedingung des Rechts zur Führung der Reichsflagge auf Kauffahrteischiffen (Ges. v. 22. 6. 1899 §§ 2 u. 3; vergl. aber Sch. G. G. § 10) **48** bezw. **47.**

Reichsanzeiger.
Einrückung öffentlicher Bekanntmachungen in den — (K. G. G. § 29) **14.**
Veröffentlichungen des Gesellschaftsvertrages einer Kolonialgesellschaft (Sch. G. G. § 11) **56.**

Reichsflagge.
Recht zur Führung der — (Sch. G. G. § 10) **47**; (Ges. v. 22. 6. 1899 bezw. v. 29. 5. 1901) **47 ff.**
Unberechtigte Führung der — (Ges. v. 22. 6. 1899 §§ 18 u. 19) **53 f.**
Form der — und Art ihrer Führung (Ges. v. 22. 6. 1899 § 1) **47.**

Reichsflagge.
Zeigen der — (Ges. v. 22. 6. 1899 § 22) **54.**

Reichsgericht.
Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit durch das — (K. G. G. § 5) **1.**
Zuständigkeit des —s in Beschwerde- und Berufungssachen (K. G. G. § 14) **9.**
Zuständigkeit des —s zu Entscheidungen über Versagung oder Gewährung von Rechtshülfe (K. G. G. § 18) **10.**
Zuständigkeit des —s für Entschädigungsansprüche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen (K. G. G. § 71) **22.**
Verfahren bei Berufungen an das — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (K. G. G. § 45) **17.**
Strafverfolgung bei einem zur Zuständigkeit des —s gehörenden Verbrechen (K. G. G. § 55) **19.**
Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das — (K. G. G. § 55) **19.**
Uebertragung der Zuständigkeit des —s auf ein anderes Gericht (Sch. G. G. § 6 Nr. 6, Ver. betr. Rechtsverh. § 8) **26 f.**

Reichskanzler, auch Auswärtiges Amt, Kolonialabthei-

Digitized by Google

lung bezw. Reichs-Marine-Amt.

Ermächtigung eines Beamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Sch. G. seitens des — s (Sch. G. G. § 2) 1.

Regelung der Stellvertretung behinderter Beamter durch den — (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung); Erstattung von Anzeigen über die Vereidigung der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen an denselben (Afrika und Südsee § 1 Nr. 2 u. 3) 2.

Dienstaufsicht in oberster Instanz über die Gerichtsbehörden durch den — (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung); Einreichung von Abschriften allgemeiner Anordnungen an denselben; Bestimmung des Amtssitzes der Beamten und der Grenzen der Gerichtsbezirke durch denselben (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 4.

Einreichung einer jährlichen Geschäftsübersicht an den — (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) seitens der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (Afrika u. Südsee § 8 Nr. 1) 4; desgl. an den — (Reichs-Marine-Amt) seitens des Oberrichters (Kiautschou § 6 Nr. 1) 5.

Geschäftsverkehr mit dem — (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung bezw. Reichs-Marine-Amt) seitens der Gerichtsbehörden (Afrika und Südsee § 8 Nr. 2) 4; (Kiautschou § 6 Nr. 2) 5.

Erstattung von Anzeigen an den — (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung bezw. Reichs-Marine-Amt) über Namen ꝛc. der Beisitzer und Stellvertreter (Afrika und Südsee § 2 Nr. 2; Kiautschou § 2 Nr. 2) 8.

Anstellung von Gerichtsschreibern durch den — (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung bezw. Reichs-Marine-Amt) (Afrika u. Südsee § 1 Nr. 6) 3; (Kiautschou § 4 Nr. 1) 5.

Vorläufige Regelung d. Rechte an Grundstücken des Bergwerkseigenthums ꝛc. durch den — (Ver. betr. Rechtsverh. § 3) 13.

Genehmigung des — s zur Ausgabe von Inhaberpapieren (K. G. G. § 34) 15.

Regelung des Kosten-Beitreibungsverfahrens durch den — (K. G. G. § 74) 23.

Erlaß von Anordnungen über die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen durch den — (Ver. betr. Rechtsverh. § 10) 28.

Ernennung von Notaren durch den — (Ver. betr. Rechtsverh. § 11) 30.

Digitized by Google

Reichskanzler.
Ertheilung der Ermächtigung zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes (Sch. G. G. § 7) 31.
Uebertragung von weiteren Befugnissen eines Konsuls auf Beamte des Sch. G. (Sch. G. G. § 8) 36.
Verleihung der Reichsangehörigkeit an Ausländer und Eingeborene (Sch. G. G. § 9) 36.
Genehmigung zur Aenderung des Namens eines Schiffes (Ges. v. 22. 6. 1899 § 13) 51.
Genehmigung des Gesellschaftsvertrages einer Kolonialgesellschaft (Sch. G. G. § 11) 57.
Aufsicht über eine Kolonialgesellschaft (Sch. G. G. § 13) 57.
Befugniß zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Sch. G. G.; desgl. von polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften (Sch. G. G. § 15) 58.
Reichs-Marine-Amt
siehe Reichskanzler.
Reisekosten.
— der Gerichtsbeamten und Gerichtsvollzieher (K. G. G. § 73) 22.
Religionsgemeinschaften.
Gewissensfreiheit und religiöse Duldung der im Deutschen Reiche anerkannten — (Sch. G. G. § 14) 58.
Rentenschuld.
Bestimmung der Grundsätze zur Feststellung der Sicherheit einer — durch Kaiserliche Verordnung (K. G. G. § 37) 16.
Richter (vergl. auch Bezirksrichter, Oberrichter).
Vertretung eines —s in Behinderungsfällen (Afrika und Südsee § 1 Nr. 2) 2; (Kiautschou § 1 Nr. 3) 4.
Eidesleistung der — (Afrika und Südsee § 1 Nr. 3) 2.

S.

Sachverständige.
Vernehmung in Berufungssachen (K. G. G. § 68) 21.
Schiff (siehe auch Fahrzeug, Kauffahrteischiff).
Recht zur Führung der Reichsflagge (Sch. G. G. § 10; Ges. v. 22. 6. 1899 bezw. 29. 5. 1901) 47 ff.
Heimathshafen (Ges. v. 22. 6. 1899 § 6) 49.
Verlegung d. Heimathshafens (Ges. v. 22. 6. 1899 § 13) 51.
Zeigen der Reichsflagge (Ges. v. 22. 6. 1899 § 22) 54.
Bezeichnung des Namens und des Heimathshafens am Bug und Heck (Ges v. 22. 6. 1899 § 17) 53.
Art der Anbringung der Namen am Schiff (Ges. v. 22. 6. 1899 § 25) 55.

Digitized by Google

Schiff.
Aenderung des Namens (Gef. v. 22. 6. 1899 § 13) 51.
Eintragung in das Schiffsregister (Gef. v. 22. 6. 1899 § 7) 49; (§§ 8 u. 9) 50; (§ 13) 51; (§ 15) 53; (§ 25) 55.
Löschung im Schiffsregister (Gef. v. 22. 6. 1899 § 13) 51.
Einziehung bei unberechtigter Führung der Reichsflagge (Gef. v. 22. 6. 1899 § 18) 53.
Ausdehnung der Vorschriften des Gef. v. 22. 6. 1899 auf nicht zum Erwerbe bestimmte Seefahrzeuge und auf Binnenschiffe (Gef. v. 22. 6. 1899 bezw. 29. 5. 1901 §§ 26 u 26a) 55.
Schiffs-Certifikat.
Einrichtung des —s (Gef. v. 22. 6. 1899 § 25) 55.
Ausstellung und Inhalt (Gef. v. 22. 6. 1899 §§ 10 u. 13) 51.
Recht zur Führung der Reichsflagge infolge Verleihung des —s (Gef. v. 22. 6. 1899 § 11) 51.
Erfetzung durch das Flaggenzeugniß (Gef. v. 22. 6. 1899 § 12) 51.
Unbrauchbarmachung (Gef. v. 22. 6. 1899 § 13) 51.
Einreichung an d. Registergericht (Gef. v. 22. 6. 1899 § 15) 53.
Mitführung des —s (Gef. v. 22. 6. 1899 § 11) 51.
Strafe bei unterlaffener Mitführung (Gef. v. 22. 6. 1899 § 21) 54.
Schiffspart.
Bedingung der Reichsangehörigkeit für den Eigenthümer einer — (Gef. v. 22. 6. 1899 § 3) 48.
Schiffsregister.
Verpflichtung zur Führung der — (Gef. v. 22. 6. 1899 § 4) 48; (§ 6) 49.
Einficht in die — (Gef. v. 22. 6. 1899 § 5) 49.
Eintragungen in die — (Gef. v. 22. 6. 1899 § 7) 49; (§§ 8 u. 9) 50; (§ 13) 51; (§ 15) 53; (§ 25) 55.
Löschung im — (§ 13) 51; (§ 15) 53.
— über Binnenschiffe (Gef. v. 22. 6. 1899 bezw. v. 29. 5. 1901 § 26a) 55.
Schöffengericht.
Zuständigkeit des Konsulargerichts in den durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den —en zugewiesenen Sachen (K. G. G. § 10) 6.
Schulschiffe.
Anwendung des Gesetzes, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe auf — (Gef. v. 22. 6. 1899 bezw. v. 29. 5. 1901 § 26) 55.
Schutz.
Gleichstellung aller Deutschen

Digitized by Google

hinsichtlich des Anspruchs auf — (Reichsverfassung Art. 3) **44.**

Schutzbrief.

Kaiserliche —e für Kolonialgesellschaften (Sch. G. G. § 11) **57.**

Schutzgewalt.

Ausübung der — in den deutschen Sch. G. (Sch. G. G. § 1) **1.**

Schwurgericht.

Strafverfolgung eines zur Zuständigkeit des — es gehörenden Verbrechens durch den Konsul (K. G. G. § 55) **19.**

Uebertragung der zur Zuständigkeit der —e gehörenden Sachen (Sch. G. G. § 6 Nr. 4, Ver. betr. Rechtsverh. § 7), **26**; Vertheidigung in diesen Sachen (Ver. betr. Rechtsverh. § 8) **27.**

Seefahrt.

Grenzen der — (Ges. v. 22. 6. 1899 § 25) **55.**

See-Unfallversicherung.

Die der — unterliegenden Personen (Ges. v. 30. 6. 1900) **56.**

Nichtanwendung der — auf Eingeborene (Sch. G. G. § 10) **47.**

Sitzungsprotokoll

siehe Protokoll.

Staatsangehörigkeit.

Erwerbung der — (Ges. v. 1. 6. 1870 §§ 2 bis 9) **37 ff.**

Staatsangehörigkeit.

Beginn der — (Ges. v. 1. 6. 1870 § 10) **39.**

— der Familienmitglieder (Ges. v. 1. 6. 1870 §§ 11 u. 18) **39 u. 41.**

Einfluß des Wohnsitzes auf die — (Ges. v. 1. 6. 1870 § 12) **39.**

Verlust der — (Ges. v. 1. 6. 1870 § 13 ff., vergl. aber Sch. G. G. § 9 Abs. 3) **40 ff.** bezw. **37.**

Staatsanwalt.

Bestellung des —s und Dienstaufsicht über ihn (Ver. betr. Rechtsverh. § 5) **24.**

Staatsanwaltschaft.

Anordnung der Mitwirkung einer — in Strafsachen in den Sch. G. (Sch. G. G. § 6 Nr. 2a; Ver. betr. Rechtsverh. § 5). Umfang der Mitwirkung (Ver. betr. Rechtsverh. § 5) **24.**

Nichtmitwirkung der — in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen (K. G. G. § 15) **9.**

Wahrnehmung der Verrichtungen der — bei Rechtsstreitigkeiten betr. die Nichtigkeit einer Ehe sowie bei Entmündigungen und Todeserklärungen (K. G. G. § 42) **17.**

Einschreiten des Konsuls an Stelle der — in Strafsachen, in denen er selbst oder das

Digitized by Google

Konsulargericht zuständig ist (K. G. G. § 56) 19.

Ersetzung der — durch den Konsul in Angelegenheiten der Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen (K. G. G. § 71) 22.

Einlegung der Rechtsmittel der — gegen Entscheidungen des Konsulargerichts durch den Konsul (K. G. G. § 65) 21.

Staatsbürgerrecht.

Zulassung zur Erlangung des —es (Reichsverfassung, Art. 3; vergl. Sch. G. G. § 9 Abs. 2) 44 bezw. 36.

Staatssteuern.

Heranziehung zu den direkten — (Ges. v. 13. 5. 1870; vergl. Sch. G. G. § 9 Abs. 3) 46 f. bezw. 37.

Statut siehe Gesellschaftsvertrag.

Sterbefälle.

Register über — (Ges. v. 4. 5. 1870 § 2) 31.

Eintragungen in die Register (Ges. v. 4. 5. 1870 § 12) 35.

Steuern siehe Staatssteuern.

Stimmrecht.

Unbeschränktes — der Beisitzer in den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen (K. G. G. § 11) 7.

Strafandrohung.

— in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Reichs-Strafgesetzbuches sind (Sch. G. G. § 6 Nr. 1) 24.

— gegen Nichtbefolgung der vom Reichskanzler erlassenen Verordnungen (Sch. G. G. § 15) 58.

Strafaufschub.

Zuständigkeit des Gouverneurs zur Bewilligung von — im Gnadenwege (Ver. betr. Rechtsverh. § 12) 22.

Strafbefehl.

Frist für die Erhebung des Einspruchs gegen einen — (K. G. G. § 62) 20.

Strafrecht.

Geltung der dem — angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze (K. G. G. § 19) 11.

Strafsachen.

Geltung der Vorschriften der Reichsgesetze über das Verfahren und die Kosten in — (K. G. G. § 19) 11.

Besondere Bestimmungen über das Verfahren in — in den Sch. G.: in Privatklagesachen (Afrika und Südsee § 6 Nr. 2) 11 f.; (Kiautschou § 5) 12; bei Berufungen gegen Strafurtheile (Afrika und Südsee § 6 Nr. 1) 12.

Ausübung der Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer durch

Digitized by Google

den Konsul in — (K. G. G. § 52) 18.

Zuständigkeit des Konsulargerichts für Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls in — (K. G. G. § 10 Nr. 2) 6; desgl. des Reichsgerichts für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsulargerichts in — (K. G. G. § 14 Nr. 2) 9.

Rechtsmittel in — (K. G. G. § 63) 20.

Begnadigungsrecht in — (K. G. G. § 72) 22.

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in — in den Sch. G. (Sch. G. G. § 6 Nr. 2a, Ver. betr. Rechtsverh. §5) 24.

Zuziehung von Beisitzern in — (K. G. G. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2) 6; (Sch. G. G. § 6 Nr. 2c und 3, Ver. betr. Rechtsverh. § 6) 25.

Anwendbarkeit der Bestimmungen über die im K. G. G. § 8 Abs. 2 bezeichneten — auch für die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen (Sch. G. G. § 6 Nr. 4, Ver. betr. Rechtsverh. § 7) 26.

Strafverfolgung.

Ergreifung der zur — erforderlichen Sicherheitsmaßregeln durch den Konsul in Schwur- und Reichsgerichtssachen (K. G. G. § 55) 19.

Strafvollstreckung.

Veranlassung durch den Konsul (K. G. G. § 53) 19.

Art der — bei Todesstrafe (Sch. G. G. § 6 Nr. 5, Ver. betr. Rechtsverh. § 9) 26.

Sühneversuche.

Zuständigkeit des Bezirksrichters bezw. des Oberrichters zur Vornahme von —n; dauernde Beauftragung anderer Personen (Afrika und Südsee § 6 Nr. 1) 11; (Kiautschou § 5) 12.

Genehmigung zur dauernden Beauftragung anderer Personen (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3; (Kiautschou § 6 Nr. 3) 5.

T.

Tagegelder.

— der Gerichtsbeamten und Gerichtsvollzieher (K. G. G. § 73) 22.

Termin.

— zur mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (K. G. G. § 45) 17.

Anberaumung der —e in Konkurssachen (K. G. G. § 47) 18.

Testament.

Errichtung eines —s durch mündliche Erklärung vor Zeugen (K. G. G. § 38) 16.

Digitized by Google

Todeserklärung.
Verrichtungen der Staatsanwaltschaft im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der — (K. G. G. § 42) 17.
Todesfälle siehe Sterbefälle.
Todesstrafe.
Art der Vollstreckung (Sch. G. G. § 6 Nr. 5, Ver. betr. Rechtsverh. § 9) 26.

U.

Uebertragung.
— von Geschäften der Richter auf andere Personen (Afrika und Südsee § 1 Nr. 4) 2; (Kiautschou § 1 Nr. 4) 4.
Genehmigung zur dauernden — richterlicher Geschäfte sowie zur Zurückziehung dieser — (Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3; (Kiautschou § 6 Nr. 3) 5.
Uebertretungen.
Rechtsmittel bei — (K.G.G. § 63) 20.
Unfallversicherung siehe See-Unfallversicherung.

V.

Vereidigung siehe Beeidigung.
Vereine.
Nichtanwendbarkeit einiger Vorschriften des B. G. B. über — (K. G. G. § 31) 15.
Vergleichsversuch siehe Sühneversuch.
Verheirathung.
Begründung der Staatsangehörigkeit infolge — (Ges. v. 1. 6. 1870 §§ 2 u. 5) 37 u. 38.
Verlängerung.
— von gesetzlichen Fristen (Sch. G. G. § 6 Nr. 9) 31.
Veröffentlichung.
Arten der — en; Bestimmung durch den Reichskanzler (K.G.G. § 29) 14.
— des Gesellschaftsvertrages einer Kolonialgesellschaft (Sch. G. G. § 11) 57.
Verpflichtung.
Form der — einer mit der Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte dauernd beauftragten Person (Afrika und Südsee § 1 Nr. 4) 3; (Kiautschou § 1 Nr. 4) 5.
Desgl. des Gerichtsschreibers (Afrika und Südsee § 1 Nr. 6) 3.
Versteigerung.
— einer Schiffspart (Ges. v. 22. 6. 1899 § 3) 48.
Vertheidiger.
Vertretung des Angeklagten durch einen — in der Berufungsinstanz (K. G. G. § 69) 21; (Ver. betr. Rechtsverh. § 8) 27.
Vertretung.
— der Richter (Afrika und Südsee § 1 Nr. 2) 2; (Kiautschou § 1 Nr. 3) 4.
— der bei der Gerichtsbehörde angestellten Beamten

Digitized by Google

(Afrika und Südsee § 1 Nr. 7) 3; (Kiautschou § 1 Nr. 2) 4.
— des Civilkommissars (Kiautschou § 1 Nr. 3) 4.
— der Gerichtsschreiber (Kiautschou § 4 Nr. 1) 5.

Verwaltungsbehörde.
Ausübung der Befugnisse der höheren — durch den Reichskanzler oder die von diesem bezeichnete Behörde (K. G. G. § 23 Abs. 3) 14.

Verwaltungsstreitverfahren.
Entscheidungen im — durch den Bundesrath (K. G. G. § 23 Abs. 2) 14.

Verwaltungsvorschriften.
Befugniß zum Erlaß von — für die Sch. G. (Sch. G. G. § 15) 58.

Vollstreckung.
— von Beschlüssen und Verfügungen durch den Konsul (K. G. G. § 53) 19.
Art der — der Todesstrafe (Sch. G. G. § 6 Nr. 5, Ver. betr. Rechtsverh. § 9) 26.

Vorbereitendes Verfahren.
Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen im — (K. G. G. § 54) 19.
Vornahme von Ermittelungen im — (K. G. G. § 56) 19.

Voruntersuchung.
— in Strafsachen (K. G. G. § 57) 20; (Sch. G. G. G. § 6 Nr. 2b) 25.

W.

Wählbarkeit.
— zum Abgeordneten (Ges. v. 31. 5. 1869 §§ 3 u. 4) 45.

Wiederaufnahme.
— eines Verfahrens in Strafsachen (K. G. G. § 70) 22.
Anwendung des Ges. betr. die Entschädigung der im — verfahren freigesprochenen Personen (K. G. G. § 71) 22.

Wohnsitz.
Einfluß des — es auf die Staatsangehörigkeit (Ges. v. 1. 6. 1870 § 12) 39.
Zulassung zum festen — (Reichsverfassung Art. 3) 44.

Z.

Zeugen.
Errichtung eines Testaments durch mündliche Erklärung vor — (K. G. G. § 38) 16.
Zuziehung von — bei einer Eheschließung (Ges. v. 4. 5. 1870 § 7a) 33.
Vernehmung und Vereidigung von — im Berufungsverfahren in Strafsachen (K. G. G. § 68) 21.

Zinssätze.
Erhöhung der nach reichsges. Vorschriften geltenden — (K. G. G. § 33) 15.

Zulassung.
— zur Rechtsanwaltschaft (K. G. G. § 17) 9; (Afrika

Digitized by Google

14/X.17

2.50

Digitized by Google

Digitized by Google

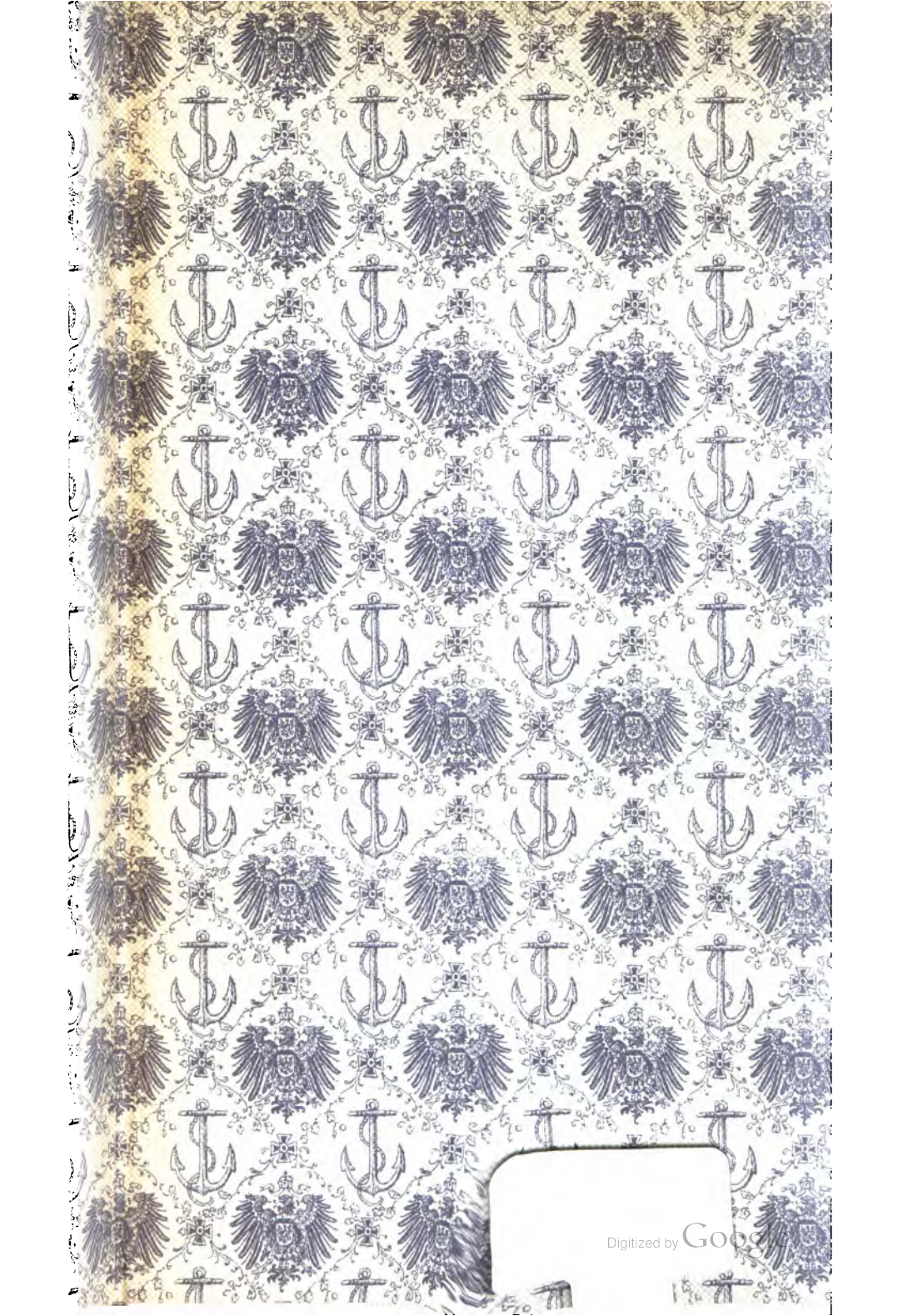
Digitized by Google

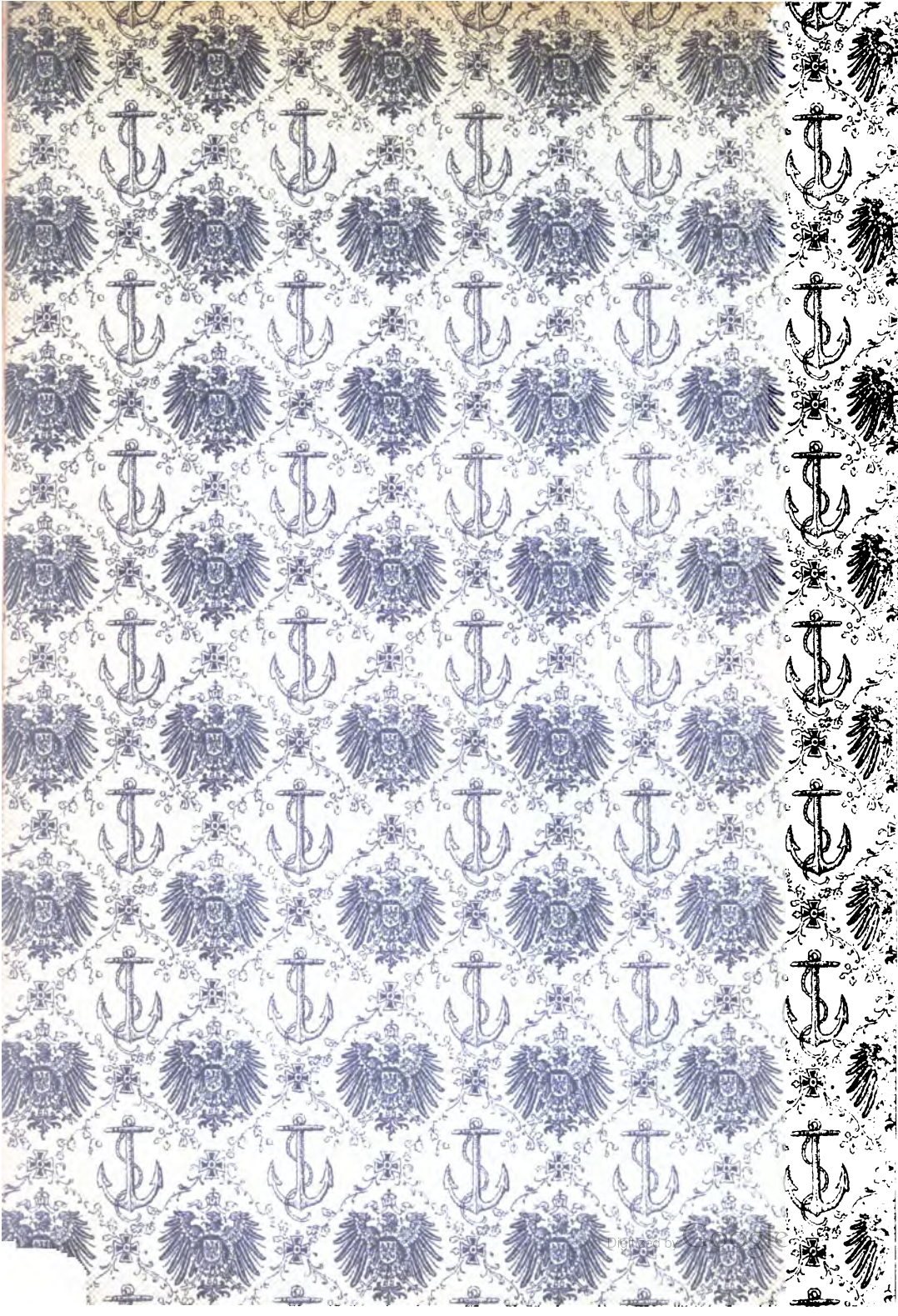

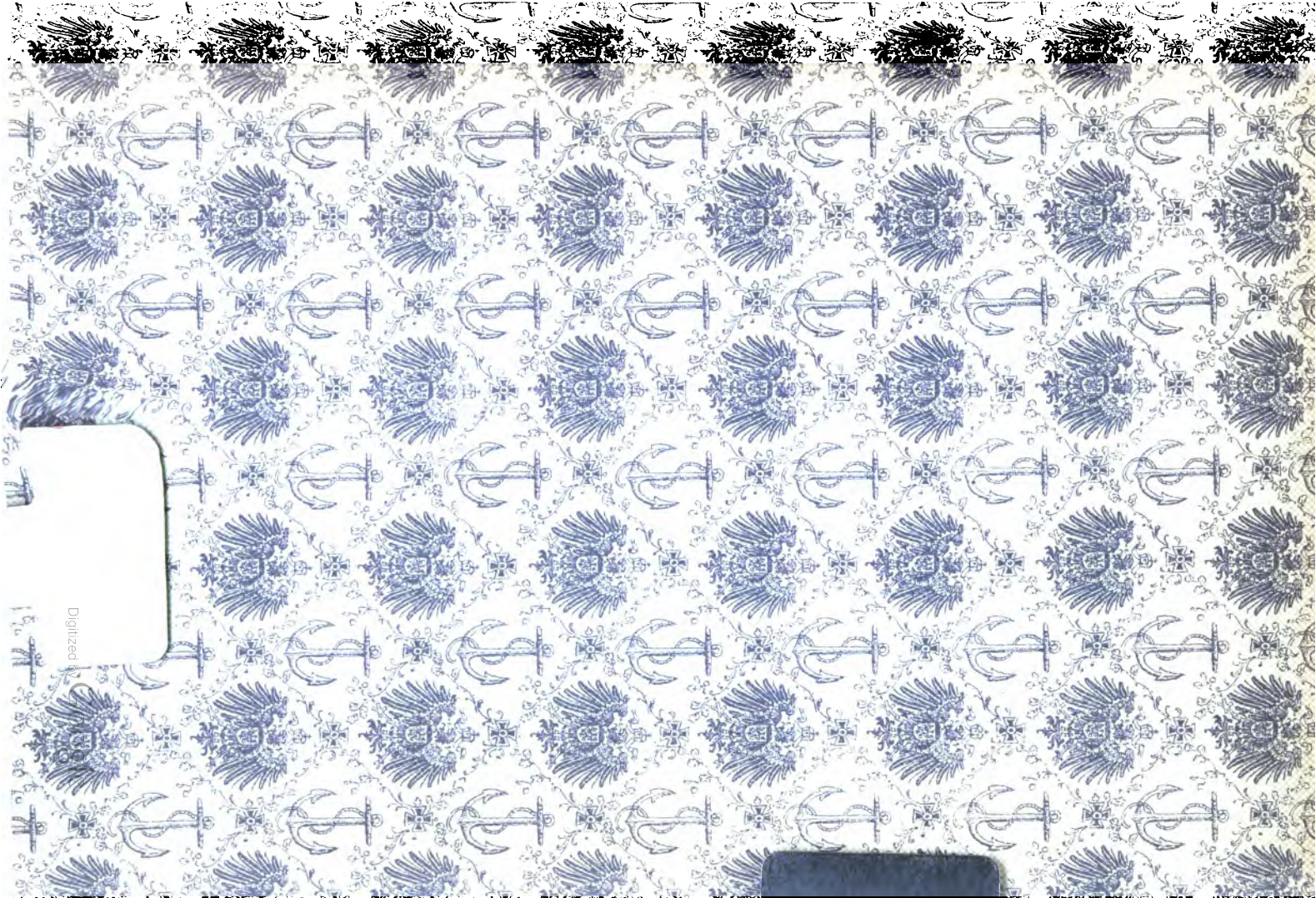

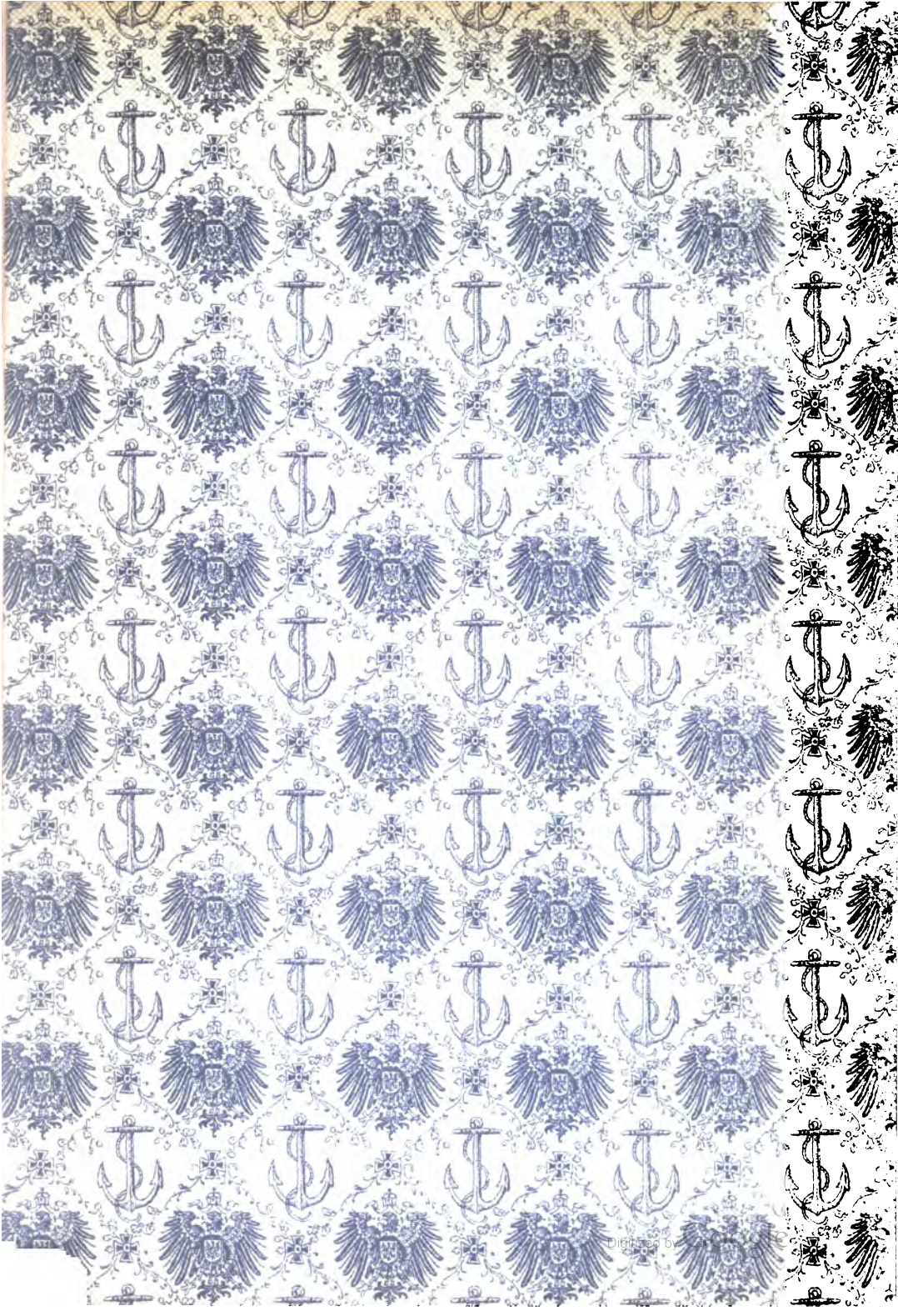

Digitized by Google

Digitized by Google